

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

(per Einschreiben)

München den 15. Februar 2009

Verfassungsbeschwerde Militärsteuer nach Art. 93 Abs. 4a GG

(Beschwerdeführer alphabetisch)

1. des Herrn Dr. Robert F. Antoch, Alte Landstr. 32, 40489 Düsseldorf
2. Dr. Marduk Buscher, Schirmhofweg 1, 76530 Baden Baden
3. des Herrn Kurt Büttler, Oberbreitenauer Str. 43, 84030 Landshut
4. der Frau Dr. Brigitte Janus, Krelingstr. 10, 90408 Nürnberg
5. der Frau Ria Makein, Kalkerer Str. 49, 47551 Bedburg-Hau
6. des Herrn Dr. Klaus-Dieter Preis, Sachsenmühler Str. 6, 91327 Gößweinstein
7. der Frau Gerlinde Rambow, Wilhelm-Bode-Str. 30, 99425 Weimar
8. des Herrn Martin Rambow, Wilhelm-Bode-Str. 30, 99425 Weimar
9. des Herrn Josef Rottmayr, Eduard-Schmid-Str. 26, 81541 München
10. des Herrn Dr. Wolfgang Steuer, Am Kölberrain 20, 78647 Trossingen

gegen

die Verwendung unserer Steuern für Rüstung und Militär wie sie durch das Bundeshaushaltsgesetz 2009 mit dem Bundeshaushaltsplan¹ festgelegt wird.

Das Bundeshaushaltsplan, festgestellt und in Kraft durch das Bundeshaushaltsgesetz verletzt unser Grundrecht der Glaubens-, Gewissens und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz. Er benachteiligt uns ferner im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, wenn wir versuchen, nach unserem Gewissen zu handeln.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unterliegt das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan der Grundrechtsbindung.

Wir beantragen daher eine grundrechtskonforme Ausgestaltung des gegenwärtigen und der künftigen Haushaltsgesetze dahingehend, dass unsere Steuern nur zivilen (nichtmilitärischen) Zwecken zugeführt werden können.

Diese Verfassungsbeschwerde wird von den Personen laut beigelegten Listen und Einzelerklärungen unterstützt (Anlage1).

Das Bundeshaushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ist ein Akt öffentlicher Gewalt i.S. des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG. Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 90 (1) zulässig, gem. § 92 BVerfGG begründet (s. folgenden Text) und gem. § 93a (2) a) BVerfGG annahmefähig, da ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt. Zuständig ist das Bundesverfassungsgericht, da ein anderer Rechtsweg gegen das Bundeshaushaltsgesetz bzw. des Haushaltsplanes nicht ersichtlich ist.

¹ (seit 1.1.2009 in Kraft Bundesgesetzblatt 2008 **Teil I Nr. ...**)

Inhalt Begründung

1. Das Gewissensproblem	Seite 2
2. Betroffenheit der Beschwerdeführer und Anderer	Seite 3
2.1 Persönliche Betroffenheiten	Seite 3
2.2 Zusammenfassung Betroffenheit	Seite 17.
3. Grundrechtsverletzungen	Seite 18
4. Ursache der Grundrechtsverletzungen	Seite 19
5. Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde	Seite 21
6. Stellungnahme zu bisherigen Beschlussbegründungen des BVerfG	Seite 22
6.1 BVerfG-Beschluss vom 9.10.86 Az. 1BvR 1013/86	Seite 22
6.2 BVerfG-Beschluss vom 6.12.91, Az.: 1BvR 752/87	Seite 25
6.3 BVerfG-Beschluss vom 26.8.1992, Az.: 2BvR 478/ 92	Seite 25
7. Schlussbemerkung und Unterschriften	Seite 28
Anlagen	Seite 29

Begründung

1. Das Gewissensproblem

Seit der Wiederbewaffnung Deutschlands werden Steuermittel für Maßnahmen ausgegeben, die bei zweckentsprechender Anwendung Menschen töten, verletzen und ihre Lebensgrundlagen zerstören (z.B. Bomben, Minen, Geschosse, mit der dazu gehörenden militärischen Infrastruktur).

Aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes bzw. des Bundeshaushaltsplanes werden unterschiedslos die Abgaben der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auch für Rüstung und Militär und für entsprechende Kriegs-Einsätze wie im ehemaligen Jugoslawien oder in Afghanistan verwendet. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass damit auch die Abgaben jener Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für diesen Zweck verwendet werden, die dies wie bei uns nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Wir, die Beschwerdeführer, sind alle zur inneren und festen Überzeugung gekommen, dass wir keinerlei Kriegsdienst leisten dürfen und wollen, sei es seine Ausübung, seine Förderung oder seine Finanzierung.

Mindestens seit der Steuererhebung für die Türkenkriege im 16. Jh. und die unaufhörliche Anmahnung durch die historischen Friedenskirchen (u.a. Quäker und Mennoniten) ist dieses Problem als Gewissensproblem und für Christen als Glaubensproblem bekannt. Auch deutsche Gerichte und das Bundesverfassungsgericht (Nichtannahmebeschluss) haben es als Gewissensproblem anerkannt und gewürdigt (FG Düsseldorf 14 K 823/85 AO, FG Nürnberg V 183/92, BVerfGE 2 BvR 479/92).

Das Gewissensproblem ergibt sich aus der Verantwortung, die wir durch die Mitfinanzierung des militärischen Gewaltpotenzials haben.

Als deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haften wir für die parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen materiell und immateriell mit. So haften wir wie unsere Vorgängergenerationen materiell mit, wenn durch die Ausgaben für das militärische Gewaltpotenzial Staatsverschuldung und Inflation erzeugt werden. Wir haften materiell mit für die Kriegsfolgelasten gem. Art. 120 GG, zu denen auch der Solidaritätsbeitrag aufgrund der Kriegsfolge „deutsche Teilung“ gerechnet werden muss. Auch haften wir mit, wenn aufgrund

militärischer Aktionen Deutschlands Anschläge im eigenen Land verübt werden.
Wir haften auch immateriell mit für die Verbrechen in unserer Vergangenheit. Wir haften nicht nur materiell sondern auch immateriell mit, wenn durch kriegerische Verwicklungen und zu geringer Hilfeleistung gegen Hunger, Elend und Umweltschädigungen neue Kriege ausgelöst werden und dadurch unser Ansehen in der Weltgemeinschaft betroffen ist.
Wir stellen fest, dass jedermann persönlich mithaftet für die Verwendung seiner Steuerzahlungen, die er leistet, auch für jene, die gegen sein Gewissen und seinem Protest verwandt werden.
Aufgrund dieser unvermeidlichen Haftung, die niemand sonst übernimmt und übernehmen kann,¹ sind wir zwangsläufig in die Mitverantwortung hinein genommen. Wir sind uns dieser Mitverantwortung bewusst, können ihr aber aufgrund der Haushaltspraxis nicht gerecht werden. Daraus resultiert die Belastung unseres Gewissens.

2. Betroffenheit

Die Betroffenheit der Beschwerdeführer wird in persönlichen Texten dargelegt und nachfolgend allgemein zusammengefasst.

2.1 Persönliche Betroffenheiten

Beschwerdeführer zu 1. Dr. Robert F. Antoch

Ich bin 63 Jahre alt und als kleines Kind aus dem Land, in dem ich geboren wurde, vertrieben worden. Ich habe den längsten Teil meines Berufslebens als Psychotherapeut und Psychoanalytiker gearbeitet, bin verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Kindern. In den achtziger Jahren bin ich zusammen mit meiner Frau in die *Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)* eingetreten.

Sowohl meinem persönlichen Schicksal als Vertriebener, meiner beruflichen Erfahrung als Schlichter in Gewalterfahrungen als auch meiner religiösen Überzeugung entsprechend ist mir die Ausübung von Gewalt oder gar der Gebrauch von Waffen ein Gräuel. Und darüber hinaus betrachte ich es als einen Angriff auf den gesunden Menschenverstand, wenn Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Herstellung sozialer und gesellschaftlicher Ordnung und Gerechtigkeit propagiert wird. Denn auch aus der Geschichte – nicht erst seit den beiden schrecklichen Weltkriegen des vorigen Jahrhunderts, sondern gleichermaßen aus den derzeit um uns herum tobenden Kriegen – ist zu lernen, dass Gewalt immer wieder nur zu Gegengewalt und damit in einen unauflösbaren *circulus vitiosus* führt.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissengründen seinen festen Platz gefunden. Wenn nun nach Artikel 4, Abs. 2 wirklich „niemand ... gegen seinen Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ darf, wie kommt es dann, dass wir uns als Steuerzahler an diesem Kriegsdienst dann doch beteiligt sehen? - Aus diesem Grund haben meine Frau und ich unter Berufung auf diesen Passus im Jahr 1993 einen Prozess vor dem Finanzgericht in Düsseldorf (Az.: 10 K 1678/93 AO) angestrengt. Bei dieser Gelegenheit mussten wir es nicht nur erleben, dass wir den Prozess verloren haben, sondern uns von unserem Richter auch noch die zynische Vermutung

¹ Weitere Ausführungen dazu siehe 6.3 b)

gefallen lassen, dass wir uns auf Kosten der Leiden anderer auf unserem guten Gewissen ausruhen wollten! Als ob durch Krieg menschliche Verhältnisse jemals gebessert worden wären.

Deshalb ist mir die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Steuer seit vielen Jahren ein Anliegen, zu dem ich mich als Bürger, als Psychologe und Psychoanalytiker und auch als Quäker nicht nur berechtigt, sondern von meinem Gewissen her auch verpflichtet fühle. Unsere Verfassung, die jungen Menschen die Möglichkeit der Verweigerung des Militärdienstes einräumt, kann uns Erwachsenen dieses Recht doch nicht allen Ernstes vorenthalten, indem es uns dazu zwingt, den Kriegsdienst mit der Waffe durch den Ankauf eben dieser Waffen erst zu ermöglichen! Denn dass wir durch die gegenwärtige Haushaltspraxis zur Finanzierung kriegerischer Ausrüstungen und Maßnahmen gezwungen werden, können wir als Steuerzahler nicht von uns weisen.

Dieser Zwang verletzt mein Gewissen, und deshalb verweigere ich meine Zustimmung dazu.

Beschwerdeführer zu 2. Dr. Marduk Buscher

Ich bin im Jahre 1959 geboren, bin promovierter Medienwissenschaftler und arbeite als geschäftsführender Gesellschafter einer Firmengruppe rund um IT und Medien mit zusammen etwa 60 Angestellten. Ich bin Mitglied im Bundeswirtschaftssenat des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (BVMW) und des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Baden-Baden. Ich bin seit über 25 Jahre verheiratet und bin es gewohnt, Verantwortung für mich und andere zu übernehmen.

Mein Vater war als überzeugter Kommunist und Mitglied der Deutschen Jungenschaft vom 1.11.1929 (dj.1.11.) bereits als Jugendlicher mehrfach in Gestapo-Haft und im KZ, weil er HJ- und Wehrmachtseinrichtungen sabotiert und bekämpft hatte. Von seinem eigenen Vater wurde er kurz vor Kriegsende mit vorgehaltener Waffe den Nazi-Feldjägern überstellt und desertierte nach drei Tagen zu den Amerikanern.

Nach dem Krieg engagierte er sich u.a. für die Volksbefragung gegen die „Wiederbewaffnung“ und wurde dafür von staatlicher Seite ausgegrenzt und verfolgt.

Meine Tante mütterlicherseits – aus einer kommunistischen deutsch-italienischen Familie stammend – flüchtete 1961 in die DDR und heiratete dort den späteren Innenminister Friedrich Dickel, welcher der Familie schon seit Jahrzehnten verbunden war.

Meine Brüder und ich sind in einer absolut antimilitaristischen Auffassung erzogen worden. Bereits mit 7 Jahren verfasste ich eigenhändig Flugblätter gegen den Vietnamkrieg und verteilte sie auf der Straße. Von meinem ersten Taschengeld kaufte ich mir einen Matrizendrucker, der dieses erleichterte. Die Fernsbilder der Luftangriffe auf Nordvietnam werde ich niemals vergessen können.

Der Musterung und dem Wehr- oder Ersatzdienst entzog ich mich unter größten Schwierigkeiten aus politischen und ethischen Gründen. Es wäre für mich – auch unabhängig von meiner generell antimilitaristischen Überzeugung – undenkbar gewesen, in einem eventuell drohenden deutsch-deutschen Konflikt sozusagen gegen die eigene Familie kämpfen zu sollen. Und auch als „Ersatzdienstleistender“ wäre ich im Krisenfall dem Kriegsminister unterstellt und der Uniformierungs- und Kasernierungspflicht unterstellt worden. „Zur Strafe“ drangsalierte mich die BRD mit jährlichen Betriebsprüfungen meiner gerade gegründeten Firma, weil man angesichts der damaligen Rechtslage offenbar keinen anderen Weg sah, gerichtlich gegen mich vorzugehen.

Ich lehnte und lehne auch heute noch die Existenz der Bundeswehr und prinzipiell auch jeder anderen Armee grundsätzlich ab. Gerade die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat mir bewiesen, dass diese grundsätzliche Haltung richtig war. Die Einbindung in die Nato und deren (angeblich neue) Ausrichtung zu einer weltweiten Interventionsallianz bestätigten alle meine grundsätzlichen Vorbehalte gegen Rüstung und Militär und im speziellen auch gegen die Bundeswehr.

1999 eröffnete ich in der Baden-Badener Fußgängerzone eine Informationsstelle gegen die Nato-Aggression in Jugoslawien, 2001 und 2003 blockierte ich vor Beginn des Afghanistan- und des Irak-Krieges mehrfach KSK- und US-Einrichtungen auf deutschem Boden. Ich übte zivilen Ungehorsam, ließ mich wegtragen und wurde mit Prozessen und einer Hausdurchsuchung „bestraft“, weil ich Nato-kritische Plakate verteilt hatte. Im Gegenzug verklagte ich mehrfach Josef Fischer und Gerhard Schröder wegen Beteiligung an einem Angriffskrieg. Diese Klagen wurden – wie nicht anders zu erwarten - niedergeschlagen. Selbst dann noch, als 2008 das Bundesverfassungsgericht in den AWACS-Einsätzen einen Verfassungsbruch konstatiert hatte.

Aufgrund meiner politischen und ethischen Erziehung und Entwicklung wird es für mich zunehmend unerträglicher – gegen mein Gewissen – durch meine Steuerzahlungen die militärische Rüstung der Bundesrepublik mit zu finanzieren, und damit auch die moralischen und wirtschaftlichen Folgen (wie den Hunger auf der Welt, den Zerfall der Zivilgesellschaft in arm und reich, die Gefahr von Anschlägen gegen die Bundesrepublik – bis hin zu einem denkbaren Atomkrieg) mit tragen zu müssen.

Da es mir als Unternehmer nicht möglich ist, meine Überzeugung und Verzweiflung auf anderem, legalem Wege zu demonstrieren, und jede Form des zivilen Ungehorsams, zum Beispiel ein einseitiger Steuerboykott, die Existenz von mehr als 60 Arbeitsplätzen gefährden würde, betreibe ich die Verfassungsbeschwerde in ihrem Ziel, das Recht auf Kriegssteuerverweigerung verfassungsmäßig durchzusetzen. Hierin besteht meine letzte Hoffnung, auch weiterhin konstruktiv an der Gestaltung einer friedlichen Zukunft mitwirken zu können, wie ich es bisher in vielen gesellschaftlichen Bereichen getan habe.

Beschwerdeführer zu 3. Kurt Büttler

Ich bin 63 Jahre alt, verheiratet und Vater von 2 Kindern. Ich arbeitete als Religionspädagoge an beruflichen Schulen und als Fachmitarbeiter bei der Regierung von Niederbayern. Ebenso war ich im Auftrag der bayerischen Landeskirche im Bereich der Aus- und Fortbildung von Religionspädagogen tätig. 1947 kam ich mit meiner Mutter und Schwester (ohne Vater) als Folge des Krieges nach Niederbayern. Seit dieser Zeit weiß ich, wie es sich anfühlt, fremd zu seinem - Flüchtling und evangelisch - in bescheidensten Verhältnissen aufzuwachsen und mit Gleichaltrigen nicht mithalten zu können.

Als Christ weiß ich mich an die friedensstiftenden Weisungen des Evangeliums gebunden. Daraus folgt auch mein ehrenamtliches Engagement in der Kirchengemeinde und in der Stadt Landshut. So leite ich z. B. Bibelgespräche, bin Gründungsmitglied und langjähriger Vorstand des Landshuter Arbeitskreises Partnerschaft mit der Dritten Welt e.V. und betreibe eine enge Zusammenarbeit mit dem Haus International, der Friedensinitiative Landshut, UNICEF, amnesty international und dem Interreligiösen Forum Landshut. Also überall dort, wo ich exemplarisch für Entwicklung und Gerechtigkeit, Verständigung und Frieden arbeiten kann. Für alle diese Bemühungen wurde mir 1995 die Goldene Bürgermedaille der Stadt Landshut verliehen.

Je intensiver die beschriebene Arbeit wurde, umso klarer zeichnete es sich für mich ab, wie sehr Rüstung und Krieg Entwicklung behindern, Verständigung und Frieden verunmöglichen und dass ich mit meinen Steuern gezwungenermaßen diesen Tatbestand befördere. Ich empfinde es mehr als

eine „unbillige Härte“, mit den finanziellen Folgen meiner Erwerbstätigkeit mein öffentliches Engagement mit meinen Idealen zu konterkarieren. Ich vertrete in Beruf und Freizeit einerseits pazifistische Positionen und muss andererseits Rüstung und Krieg finanzieren. Eine Schizophrenie, die ich nicht länger aushalten will.

Als Religionspädagoge (jetzt im Vorruhestand) erziele ich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und kann keine Steuern einbehalten. So musste ich einen Antrag auf Stundung meiner Steuerschuld stellen oder gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch erheben, was dann bis vor das Finanzgericht (Az.: 11 K 964 / 92; Az.:11 K 1691 / 95; Az.:11 K 3787 / 98; Az.:11 K 3114 / 99) bzw. dem Bundesfinanzhof (Az.: VI R 89/ 94; Az.: VI B 21 / 99; Az.: VI B 58 / 00) in München ging. Beinahe 10 Jahre beschritt ich diesen Weg mit nicht unerheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen – ohne Erfolg.

Aber ich musste das tun, weil ich der Überzeugung bin, die das Berliner Amtsgericht in einem Mauerschützenprozess wie folgt formulierte:

„An jeden sind besondere Anforderungen zu stellen, wenn es sich um Angriffe auf das Leben handelt. ...Die deutsche Geschichte lehrt, dass nicht alles, was Gesetz ist, auch Recht ist. ...Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts darf man nicht schnell sein Gewissen abschalten, wenn es um Tötung von Menschen im Sinn der Obrigkeit geht. ...Man muss sein Gewissen rechtzeitig prüfen.“
(Aus der Urteilsbegründung vom 20. 01. 1992)

Als Ergebnis solch einer Gewissensprüfung, sehe ich heute nur den Weg einer Verfassungsbeschwerde und werde zu diesem Schritt durch eine Politik bestärkt, die von „größer gewordener deutscher Verantwortung in der Welt“ spricht und deutsche Truppenpräsenz bei Kriegen meint, gleichzeitig aber Kriegsvermeidung im Vorfeld aufgrund massiver wirtschaftlicher Interessen unterlässt – und das auch mit meinem Geld. Dabei zeichneten sich alle Kriege, bei denen deutsche Truppen zurzeit beteiligt sind, Jahre zuvor ab. Für eine rechtzeitige präventive und zivile Kriegsvermeidung und für zivile Zwecke wüsste ich gerne meine Steuern verwendet.

Ich bin der Auffassung, dass Steuerzahlen ein Ausdruck sozialer Verantwortung ist. Folglich geht es mir niemals darum, den staatlichen Haushalt zu schmälern. Es geht mir darum, dass ich nicht gegen mein Gewissen gezwungen werde, Rüstung und Krieg mitfinanzieren zu müssen. Für mein Gewissen macht es keinen Unterschied ob ich die Waffen persönlich in die Hand nehme oder ob ihr Gebrauch durch einen Militärhaushalt, in den auch meine Steuern fließen, mitfinanziert wird.

Weil im geltenden Haushaltsgesetz Mittel bereitgestellt werden, die die „Tötung von Menschen im Sinn der Obrigkeit“ ermöglichen und ich dies als Unrecht erkenne, auch wenn es Gesetz ist, kann und will ich mein „Gewissen nicht abschalten“. Ich will nicht gegen meine Überzeugung leben, darum führe ich diese Beschwerde, damit der in unserem Grundgesetz garantierte Gewissensschutz auch für mich Wirklichkeit wird.

Beschwerdeführerin zu 4. Dr. Brigitte Janus

Krieg ist das größte Verbrechen an der Menschheit, das ich in keiner Weise unterstützen will. Mein Gewissen verbietet es mir, andere Menschen und andere Völker als Feinde zu betrachten, die im so genannten „Ernstfall“ getötet werden dürfen. Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Liebe, Geborgenheit und Anerkennung. Jeder Mensch braucht Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung und Arbeit. Albert Schweitzer sagte:

„Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.“

Ich bin als Mensch dem Leben verpflichtet. Krieg zerstört, was im Artikel 1 des Grundgesetzes unmissverständlich festgeschrieben ist: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*“ Es geht um die Würde **aller** Menschen.

Wir leben in einem Umbruch:

Niemals in der Menschheit war es möglich, dass der Mensch alles menschliche Leben auf diesem Planeten auslöschen konnte. Nie zuvor war es möglich, die Raumschiffperspektive in einer Erdumlaufbahn einzunehmen, um auf diesen einzigartigen Planeten mit seiner so dünnen, verletzbaren Hülle zu schauen. Nie zuvor war es so offensichtlich, dass wir auf einem 'Sandkorn', dieser winzigen Erde, im All treiben.

Was spielen da Nationen, Rassen, Religionen, Kulturen für eine Rolle? Wir sind eine bunte, vielfältige Menschheitsfamilie auf Gedeih und Verderb - wir haben es nur noch nicht begriffen! Google Earth lässt uns in nahezu jeden Winkel dieses Dorfes schauen; wir wohnen Tür an Tür. Es gibt kein menschliches Leben ohne Konflikte: Die Erfahrung im Kleinen, in der Familie lehrt, dass Gewalt keine Lösung ist. Gewalt erzeugt immer Gegengewalt, wenn nicht in dieser, dann in den darauf folgenden Generationen.

Es kann in Zukunft nicht um den eigenen Vorteil gehen, sondern um ein Geben und Nehmen, um konstruktiv ausgehandelte Lösungen unter Beachtung unserer Lebensgrundlagen. Denn alles, wirklich alles ist miteinander verknüpft und beeinflusst sich wechselseitig (Siehe Kybernetik, Quantenphysik).

Der Philosoph Hans Jonas drückt es in seinem Buch 'Prinzip Verantwortung' so aus: „*Heute ist Nächstenliebe Fernstenliebe in Raum und Zeit.*“

Soziale Unterschiede, etwa die extreme Armut und Hoffnungslosigkeit afrikanischer Menschen, die Rohstoffausbeutung in den Entwicklungsländern durch die Industrieländer, der Raubbau an der Natur mit der Ausrottung tierischer und pflanzlicher Arten, die militärischen Besetzungen des Irak und Afghanistans, die derzeitigen Kriege in Süd- und Nordafrika mit so vielen traumatisierten Kindersoldaten, Zivilpersonen, Soldaten und so vielen Toten, die irrationalen Spekulationen mit dubiosen Investment- und Hedgefonds, das alles schlägt früher oder später schmerzhaft auf uns zurück: seien es zunehmende Migrantenströme in die Festung Europa, Klimaveränderungen, Terroranschläge, seien es Banken, die wie Kartenhäuser zusammenfallen und Zusammenbrüche ganzer Volkswirtschaften inklusive unserer Wirtschaft nach sich ziehen können....

Wir können uns dieser komplexen Wirklichkeit nicht entziehen. Politik ist das Feilschen um die endliche Ressource Geld! Die Parameter Zeit und Geld zeigen klar und eindeutig die politischen und die persönlichen Prioritäten! Militär, Rüstung und Krieg müssen ja von jemandem bezahlt werden.

Für mich ist der Gedanke unerträglich, dass Deutschland einer der größten Rüstungsproduzenten und- exporteure ist, dass Milliarden ins Militär fließen und in völkerrechts- und verfassungswidrige Auslandseinsätze der Bundeswehr. Militär und Gewalt können keine Sicherheit bieten. NGO 's berichten aus Afghanistan, dass sie Angriffspunkte sind, sobald Hilfsprojekte von Militärs 'geschützt' werden. Ich weiß um die vielen traumatisierten deutschen Soldaten und von Selbstmorden unter den Soldaten.

Ich möchte aus dieser 'Destruktionstrance' aussteigen.

Es ist ein Skandal, dass ich gezwungen werde, einen jungen Menschen dafür zu bezahlen, dass er das Risiko des Tötens und Getötetwerdens auf sich nimmt.

Dieses Bewusstsein ist bei mir langsam gewachsen. Ich bin 1951 als zweites Kind in einen Arzthaushalt hineingeboren worden. Ich habe Medizin und Zahnheilkunde studiert und bin niedergelassene Ärztin für Mund-Kiefer und Gesichtschirurgie seit 1989.

Der zweite Weltkrieg hat auch meine Familie getroffen. Väterlicherseits verhungerte mein deutscher Großvater 1945/46 in einem polnischen Konzentrationslager. Der Onkel wurde als polnischer Oberleutnant in Katyn 1941 erschossen. Mein 1944 geborener Bruder erhielt zum Andenken seinen Namen. Mein Vater hat Unsagbares als Lazarettarzt erlebt und konnte aufgrund von Granatsplitterverletzungen in den Händen nicht mehr operativ als Gynäkologe tätig sein. In der Nachkriegszeit waren wir durch den eisernen Vorhang von der Verwandtschaft im jetzigen Kattowice (früher Kattowitz / Oberschlesien) getrennt. Die Suchmeldungen des Suchdienstes des Roten Kreuzes im Radio begleiteten mich in meiner Kindheit.

Ich erinnere mich an die Zeit des kalten Krieges und des Rüstungswettlaufes. Ein Klima der Angst ließ den Russen nicht als Menschen, sondern als Monstrum erscheinen. Die Kriegsberichterstattung aus Vietnam gehörte zu den täglichen Nachrichten. Erschüttert hat mich in den siebziger Jahren die Milgram- Studie. Damals habe ich mir geschworen, wachsam zu sein und auf meine innere Stimme zu hören. Aufgerüttelt hat mich ein Sandwich-Plakat auf dem Katholikentag in München 1982: Auch Rüstung tötet!

Mir wurde schlagartig klar, dass ich schon vor Ausbruch eines Krieges (der Spitze des Eisberges) das Zerstörerische, Leiden und den Hungertod von Kindern mit meinen Steuern für den Militärhaushalt mitverursache:

Statt Brot und Bildung Bomben, statt Zukunft Massensterben und Verelendung. Ich konnte die Augen nicht davor schließen. Mir wurde klar, dass Gerechtigkeit die Voraussetzung für einen lebendigen, nachhaltigen Frieden ist wie schon im Konziliaren Prozess der Kirchen formuliert:

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Daher bin ich Mitglied von Christen für gerechte Wirtschaftsordnung, in Pax Christi, in der IPPNW (Ärzte gegen den Atomkrieg und für soziale Verantwortung) und im Netzwerk Friedenssteuer. Ich habe Einführungen und Vorträge zu Friedensthemen gehalten. Ich war zu Arbeitseinsätzen in Nigeria 1988, auf Mindanao

1990 und in Pakistan 1995. Ich verweigere seit 16 Jahren zunächst anteilig, seit 1999 im Zusammenhang mit der völkerrechts- und verfassungswidrigen militärischen Intervention in Jugoslawien die gesamte Einkommenssteuer und werde vierteljährlich gepfändet. Zusätzlich werden noch Säumniszuschläge erhoben. Um meine Steuer für den Militärhaushalt zu senken, spende ich mindestens die steuerlich relevante Höchstsumme an Hilfsorganisationen in aller Welt. 1992 habe ich den Rechtsweg beschritten und gegen das Finanzamt geklagt (Finanzamt Nürnberg Aktenzeichen V183/92). Wie alle Klagen wurde auch meine Klage abgewiesen und die Kosten des Verfahrens hatte ich zu tragen. Ich habe die nächste Instanz nicht angerufen, da kurz zuvor die Klage eines Ehepaares abgewiesen worden war.

Bisher gibt es für mich keine gewissenstrahlende Handlungsalternative. Ich appelliere an Sie als oberste Richter unserer demokratischen Verfassung, sich dieses Problems anzunehmen und mir eine Steuerzahlung guten Gewissens zu ermöglichen. Wie immer Sie entscheiden, ich gebe die Hoffnung nicht auf!

Beschwerdeführerin zu 5. Ria Makein

Mein Name ist Ria Makein. Ich wurde 1952 als 5. von 11 Kindern geboren. Mitdenken und Mitfühlen wurde mir damit wohl sozusagen in die Wiege gelegt. Folgerichtig wählte ich Sozialpädagogik zu meinem Beruf, arbeitete 18 Jahre lang im Kindergarten und seit 1994 mit beeinträchtigten Menschen in einem heilpädagogischen Heim.

Im Jahre 1980 wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass wir in Deutschland bzw. in Europa militärisch auf einem Pulverfass sitzen und die Lunte war durch die geplante atomare Aufrüstung

mit Pershing 2 und Cruise missile gelegt. Unsere tödliche Leistungsfähigkeit lag bei ca. 30 kg Sprengstoff pro Kopf der Bevölkerung während auch heute noch weltweit Menschen in Elend und Hunger vegetieren müssen. Das hat mein Gewissen geweckt und als Bürgerin dieses Landes fühlte ich mich mitverantwortlich.

Nun protestierte ich mit Teilnahme an Demonstrationen, schrieb Briefe an Abgeordnete, widersetzte mich mit Aktionen zivilen Ungehorsams gegen die atomare Hochrüstung, zahlte Geldstrafen oder ging ins Gefängnis (Amtsgericht Schwäbisch-Gmünd, Az. Cs779/86-16 und Cs 568/86-16; dazu Kostenbescheid von der Polizeidirektion Aalen, Az III b – PD AA 967,, Oberlandesgericht Stuttgart Az. 3 Ss 731/89 und Ns 81/87-10; diese Beträge wurden gepfändet. Oberlandesgericht Koblenz JS 10.987/86, dieser Beschluss wurde mit dem Az. Js 23172/95 wieder aufgehoben; Landgericht Aachen, Az. Js 383/89 für diese Tagessätze ging ich teilweise ins Gefängnis, Amtsgericht Frankfurt Az. Js 39277.o/91 hierfür ging ich 10 Tage ins Gefängnis, um die Tagessätze nicht bezahlen zu müssen) **und** - zahlte Steuern, mit denen das von mir angeklagte Unrecht fortgesetzt werden konnte.

Dagegen wiederum protestierte ich durch teilweise Steuerverweigerung meiner Kfz-Steuer, beantragte bei meinem Arbeitgeber die Einbehaltung eines rüstungsrelevanten Teils meiner Einkommenssteuer, beteiligte mich an der Aktion „Steuern zu Pflugscharen“ im Rahmen der Friedenssteuerinitiative und beantragte gerichtlich die Reduzierung meines Steueranteils für Rüstung und Militär. Das Geld, das seitdem in Rüstung und Krieg geflossen ist, ging für soziale und humane Investitionen verloren – die Chancenlosigkeit der verletzten Menschen außerhalb Europas und Nordamerikas hat sich verschärft.

Meine Hoffnungen von 1980 bis 1990, dass sich ein zivilisierter starker Staat nicht mittels Kriegsgewalt durchzusetzen versucht, ging im Krieg gegen den Irak 1991 verloren. Das Recht des Stärkeren setzte sich durch und zieht sich durch nahezu alle zwischenstaatlichen Konflikte.

Genau das möchte ich nicht durch meine Steuerzahlungen mittragen und fordere deshalb seit den 80er Jahren mit den verschiedensten Aktionen bis zu einer Klage beim Finanzgericht Düsseldorf (Az.. 17 K 4698/2000) und beim Bundesfinanzhof (Az. III B 136/02) gegen meine Steuerzahlungen für Rüstung und Militär. Das in der AO verankerte Prinzip der Billigkeit ließe es meiner Meinung nach unbedingt zu, mir und anderen Klägern die Gewissensverletzung zu ersparen.

Beschwerdeführer zu 6. Dr. Klaus-Dieter Preis

Mit Schreiben vom 01. November 2004 an das Finanzamt Forchheim hatte ich den Antrag gestellt, „dass meine Steuern solange zurück gelegt werden können, bis die zuständigen Bundesorgane eine Regelung getroffen haben, die eine ausschließlich zivile Verwendung dieser zurück gelegten Steuerbeträge gewährleistet, also ausdrücklich einen Missbrauch meiner Steuern zur Verwendung für militärische Zwecke ausschließen.“ Zugleich beantragte ich eine Richtervorlage beim Bundesverfassungsgericht.

Heute lebe ich seit über 20 Jahren als niedergelassener Allgemeinarzt und Vater von 3 Kindern mit meiner Frau in Gößweinstein, einer Marktgemeinde in Oberfranken. Geboren 1953 und aufgewachsen in einer christlichen Familie, wo ethische Maßstäbe von großer Bedeutung waren, verknüpft mit der Erfahrung, dass der letzte Weltkrieg meinen Vater als jungen Menschen schwerbehindert zurückließ, entwickelte sich bei mir als junger Mensch ein starkes Empfinden gegen jegliche Gewaltanwendung. Die Kriegsdienstverweigerung vom Februar 1972, die vom Prüfungsausschuss fünf Monate später anerkannt wurde, war die natürliche Konsequenz. In der

Folgezeit war ich dann in der Friedensbewegung stark engagiert. Als Arzt trat ich in die Organisation IPPNW, die Organisation der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung bei und hielt für sie Vorträge. Im Anschluss an die ökologische und pazifistische Bewegung stellte ich mich 1990 für die Wahl zum Kreistag zur Verfügung. Bereits mit der Teilnahme der Bundesregierung am Krieg gegen Serbien im Kosovokonflikt 1999, wo statt einer diplomatischen eine völkerrechtswidrige militärische Lösung gesucht wurde, begann mein innerer Rückzug von der Partei, für die ich angetreten war. Der Angriff Afghanistans im Gefolge des Terroranschlags vom 11. September 2001 unter der Beteiligung der Bundesregierung war endgültiger Grund, aus der Fraktion auszutreten: Von Selbstverteidigung konnte hier nicht mehr die Rede sein – die Bundesregierung nahm nach meiner Auffassung entgegen dem Art. 26/1 an einem Angriffskrieg teil!

Es bedurfte eines Vortrags im Februar 2004 über den Zusammenhang von Steuerzahlung und Ausübung militärischer Gewalt, um mir klar zu machen, „das ich mit der gleichgültigen Überlassung meiner Steuergelder an den Staat zu einer Politik beitrage, die immer mehr zur Gewaltausübung innerhalb und zwischen den Staaten führt“ (Zitat aus dem Brief an das Finanzamt Forchheim vom 01.11.2004). Dies war eine Gewissensverletzung, die ich nicht mehr akzeptieren wollte. Aus diesem Grund erfolgte bei der nächsten Steuererklärung mein obiger Antrag auf Steuerstundung aus Gewissensgründen.

Nach einer Verhandlung vor dem Finanzgericht Nürnberg am 07.12.2005 wurde mit Schreiben vom 23.01.2006, AZ.: III 110/2005, meine Klage abgewiesen, eine Revision nicht zugelassen und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unterblieb. Bezüglich meiner Gewissensverletzung wurde ich auf den Weg der politischen Überzeugungsarbeit und die Möglichkeit, diese im Rahmen von Wahlen zum Ausdruck zu bringen, verwiesen.

Angesichts realer herrschender Verhältnisse wurde ich also bis zu mein Lebensende darauf verpflichtet, Geld aus meinen Steuern für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die persönliche Gewissens- und Glaubensfreiheit nach Art. 4, Abs. 1 Grundgesetz wird mir ebenso wenig zugestanden wie die Ausgestaltung von Art. 3, Abs. 3 Grundgesetz nach meinen sittlichen Vorstellungen.

Meine Steuerverweigerung war von Seiten des Finanzamts Forchheim mit hohen Säumniszuschlägen verbunden worden. Es gab keinen Sinn für mich, dieses Geld dem Staat zusätzlich in Zukunft durch eine weitere vollständige Steuerverweigerung zukommen zu lassen. Daher wird von mir seit dieser Zeit ein symbolischer Betrag bei jeder Steuererhebung an das Finanzamt Forchheim nicht überwiesen. Damit bringe ich weiterhin zum Ausdruck, dass ich nicht einverstanden bin, dass Teile meiner Steuer für den Militärbereich verwandt werden. Der einbehaltene Betrag wird mir allerdings von der Behörde zwangsweise bei der Steuerrückerstattung abgezogen.

Zugleich blieb das Urteil des Finanzgerichts Nürnberg für mich unerträglich. Ständig muss ich erleben, wie der Einsatz von Gewalt- und Kriegsmitteln im bundesrepublikanischen Staatsalltag zur Selbstverständlichkeit eines parteiübergreifenden Konsenses geworden ist. Dies geschieht, wie der Einsatz deutscher Truppen in Afghanistan zeigt, ausdrücklich gegen den Willen des Großteils der deutschen Bevölkerung. Zwei Drittel der Menschen lehnen eine Beteiligung Deutschlands am militärischen Einsatz in Afghanistan ab! Der Krieg in Afghanistan und die bisherige Besetzung durch die militärischen Streitkräfte haben die Lage dort nicht befriedet, sondern im Gegenteil mit Gewalt und Terror sehr viel Elend gerade auch in die Zivilbevölkerung hinein gebracht. Es macht mich wütend und ich fühle mich zugleich hilflos, wenn ich sehe, wie vorrangig Geld für die militärische Lösung des selbst geschaffenen Problems, aber nur wenig Geld für den zivilen Aufbau im Vergleich dazu zur Verfügung gestellt wird. Wut und Hilflosigkeit mischen sich ständig, wenn ich sehe, wie die führenden politischen Kräfte den militärischen Drohungen und dem Einsatz

militärischer Gewalt Vorrang vor Dialog und zivilen Konfliktlösungen geben. Der Rückzug aus der Politik ist Ausdruck dieser Hilflosigkeit. Die Militärsteuerverweigerung ist für mich die einzige Möglichkeit, nicht vollständig in dieser Hilflosigkeit zu versacken. Allerdings ist dies eine sehr passive Haltung. Weitaus ermutigender wäre es, wenn ich zumindest einen Teil der Steuergelder garantiert für zivile, nicht militärische Zwecke statt zur Finanzierung des Verteidigungshaushalts zahlen würde. Eine derartige Situation würde ich als ermutigend für den Weg in ein ziviles Miteinander ansehen.

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Bundeshaushaltsgesetz 2009 ist für mich daher ein hoffnungsvoller Schritt, ein Handeln nach meinem Gewissen auch bei der Steuerzahlung in Zukunft zum Ausdruck bringen zu können.

Beschwerdeführerin zu 7. Gerlinde Rambow

„Deutschland weit vorn – Militärausgaben steigen.“ So lese ich es am 9. Juni 2008 in der n-tv-Seite. Und das ist keine neue Nachricht. 2007 stiegen die Militärausgaben weltweit auf 858 Mrd. €, ein Zuwachs von 45% seit 1998. Und Deutschland ist bemüht, seine wirtschaftliche Vorrangstellung auch auf diesem Gebiet zu halten. Wir sind z. Zt. der drittgrößte Rüstungsexporteur weltweit. Ich sage „wir“, denn wir sind als Steuerzahler alle daran beteiligt.

Afghanistan – seit 2001 ein Kriegsherd, und Deutschland ist dabei. Die terroristische Gewalt in Afghanistan aber hat trotz der massiven militärischen Präsenz stetig zugenommen. „Keines der vorgeblichen Kriegsziele wurde erreicht.“, so der Kasseler Politikwissenschaftler Peter Strutynski. Die Wiederaufbauhilfe in diesem Land steht mit 7 Mrd. US-\$ in keinem Verhältnis gegenüber der Ausgaben von 82 Mrd. US-\$ Kriegskosten, vor allem, wenn ich lese, dass sogar davon 40% wieder in die Geberländer zurückfließen.

Und wieder bin ich beteiligt, unmittelbar mit meinem Steuergeld. Das ist für mich unerträglich und eine große Gewissensnot. Ich werde an der Ausübung meines Grundrechts der Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG gehindert, denn ich leiste täglich Kriegsdienst, zwar nicht mit der Waffe, dafür umso mehr mit meinem Geld. Und ich kann nicht schlafen, wenn ich nur daran denke. Mein Verantwortungsbewusstsein gegenüber meinen Mitmenschen, meinen Kindern, meinen Enkeln bringt mich in einen enormen Gewissenskonflikt.

Ich gehöre zu einer Generation, die nie selbst Kriege erleben musste, aber noch von Bomben träumte, da es das Trauma unserer Eltern war. Ich habe noch erlebt, wie die letzten Kriegsgefangenen als Heimkehrer im Dorf empfangen wurden. Und ich bin aufgewachsen mit dem Leitbild vom Christus, der das Gewehr zerbricht. 1950 in Sachsen geboren, wuchs ich in einem christlichen Elternhaus auf, studierte später Pflanzenzüchtung und arbeitete in diesem Beruf bis 1990. Ich bin verheiratet, habe drei Kinder und arbeite heute im Büro der Evangelischen Jugend in Thüringen.

Die Zeit des kalten Krieges zwischen beiden Teilen unseres Landes führte dazu, dass in der staatlichen Erziehung unserer Kinder nichts wichtiger war als die Werbung für die Volksarmee. Und für viele Freunde und Bekannte war gleichzeitig nichts gefürchteter als das. Ich werde nicht vergessen, wie meine Tochter sich gewehrt hat, im Schulsportunterricht Handgranaten zu werfen, und wie mein Sohn davon erzählt, dass er sich in der Schule geweigert hat, das Lied „Auf auf zum Kampf, zum Kampf, zum Kampf bin ich geboren“ zu singen. Wie die beiden ihre kleine Schwester ausschimpften, als sie im Kindergarten einen Panzer gemalt hat. Ich war stolz auf die Kinder. Kinder haben ein gutes Gespür für einfache Wahrheit und Richtigkeit.

Einen Höhepunkt erreichte dann der Wahnsinn im Golfkrieg 1991. Da waren wir schon längst nicht mehr DDR, hatten sich die Verhältnisse geändert. Und was niemand für möglich gehalten hatte, es gab ein Zivildienstgesetz. Mein Sohn brauchte keinen Wehrdienst mehr zu leisten. Wir waren auf einem guten Weg, so dachten wir. Aber militärische Optionen wurden wieder politikfähig, und vor allem beteiligte sich Deutschland am Kriegsgeschäft mit 17 Mrd. DM, gezahlt von meinen Steuern - Kriegssteuern zum 1. Mal nach dem 2. Weltkrieg. Mir wurde spätestens da klar, welche große Bedeutung die Haushaltspraxis unseres Staates für die Situation von Militär und Rüstung hat. Im Jahre 1993 bin ich der Ökumenischen Aktion „Steuern zu Pflugscharen im Netzwerk Friedenssteuer“ beigetreten und habe dort Verantwortung übernommen.

Es ist für mich eine unerträgliche Belastung, keine Möglichkeit zur ausschließlich zivilen Verwendung meiner Steuern zu haben. Zweimal gingen wir, mein Mann und ich, deshalb schon vor Gericht, um gegen die Steuerfestsetzung 1996 und 2004 durch das Finanzamt Erfurt zu klagen. Wir beriefen uns auf die Abgabenordnung, wodurch eine veränderte Steuerfestsetzung in Ausnahmefällen gewährleistet wäre (AO §§ 163, 222, 227).

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir neue Wege der Konfliktlösungen gehen müssen, dass militärischen Einsätze und Waffenproduktionen immer mit wirtschaftlichen Interessen, Machtpolitik und gegen Menschlichkeit einhergehen. Ich stütze mich auf mein Grundrecht der Ausübung meiner Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG und sage Nein zu einem Gesetz, was die Verwendung meiner Steuer für Militär und Krieg festschreibt. Ich wünsche eine grundrechtskonforme gegenwärtige und zukünftige Haushaltspraxis der Bundesrepublik.

Beschwerdeführer zu 8. Martin Rambow

Ich erfahre es als eine erhebliche Gewissensnot, zur Zahlung von Steuern für Militär und Rüstung gezwungen zu sein. Damit werde ich an der Ausübung des Grundrechts der Gewissensfreiheit, wie es im Grundgesetz Art.4 zugesichert ist, gehindert.

Ich habe 1965 in der damaligen DDR meine Gewissensentscheidung gegen Kriegsdienst getroffen und bin seitdem Wehrdienst-Totalverweigerer. Vorausgegangen war in meiner Kindheit und Jugend eine christlich-pazifistische Erziehung, während der ich lernte, diese Haltung auch gegen Widerstände und trotz erlittener Benachteiligung durchzuhalten. Meine Kriegsdienstverweigerung verstand ich nicht als zeitlich befristete Haltung, etwa um 18 Monaten Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder den Baueinheiten der NVA zu entgehen, sondern als Lebensentscheidung. Mein Pazifismus war auch nicht, politisch einseitig, antikommunistisch motiviert; ich war zehn Jahre alt, als meine Eltern uns Kinder in der Zeit der deutschen Wiederbewaffnung und der Gründung von Armeen in beiden deutschen Staaten lehrten: Das gibt es nie und nirgends, zwei Armeen, von denen die eine mit Patronen und die andere mit Schokolade schießt. Meine Kriegsdienstverweigerung bedeutete für mich immer **ein ganzes Nein zu jedem Krieg.**

In meinem Beruf als Gemeindepfarrer habe ich mehr als dreieinhalb Jahrzehnte in der Einheit von innerer Überzeugung und dienstlichem Auftrag die biblische Friedensbotschaft verkündigt und mein persönliches Leben nach ihr auszurichten versucht. Ich habe in den 70er Jahren aktiv an der Entwicklung und Umsetzung der pädagogisch-theologischen Konzeption „Erziehung zum Frieden“ in den evangelischen Kirchen der DDR mitgewirkt, ebenso im Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung. Ich bin Mitbegründer des ersten christlichen Friedensseminars in der DDR gewesen und Mitinitiator der jährlichen Friedensdekaden, die seit Ende der 70er Jahre stattfinden.

Der Staatssicherheitsdienst der DDR hat mich als "feindliches Element" und "Mitbegründer der Bewegung Schwerter zu Pflugscharen" verfolgt und, wie meine StaSi-Akte belegt, Vorkehrungen zu meiner Inhaftierung bis hin zur physischen "Ausschaltung" getroffen. Unsere Kinder wurden während ihrer Schulzeit in der DDR jahrelang systematisch diskriminiert und von weiterführender Schulbildung ausgeschlossen, da sie an vormilitärischer Ausbildung und schulischem Wehrkundeunterricht nicht teilnahmen. Es ist mir bis heute eine Genugtuung, dass keiner meiner Söhne Kriegsdienst geleistet hat, weder in der NVA noch in der Bundeswehr.

Im Jahre 1978 wurde in der Bundesrepublik die Friedensinitiative "Ohne Rüstung Leben" gegründet. Ich bin seit dem Gründungsjahr Mitunterzeichner folgender "Basiserklärung": **"Ich bin bereit, ohne den Schutz militärischer Rüstung zu leben. Ich will in meinem Land dafür eintreten, dass Frieden ohne Waffen politisch entwickelt wird."** Auch diese Erklärung bindet mich, ebenso wie meine Kriegsdienst-Totalverweigerung, in meinem Gewissen bis heute.

Es ist Pflicht des Staates, mir mit den Mitteln der Rechtsordnung und der Staatsorgane Beistand zu leisten gegen drohende Verletzungen meiner Menschen- und Bürgerrechte. Darum ist es für mich nach wie vor nicht zu akzeptieren, dass das Thüringer Finanzgericht in zwei Verfahren den gemeinschaftlich mit meiner Frau eingereichten Klagen gegen das Finanzamt Erfurt gegen die (Militär-)Steuerfestsetzung 1996 bzw. 2004 nicht stattgegeben hat, obwohl die Abgabenordnung in Fällen "unbilliger Härte" die Möglichkeit dazu einräumt.

Es ist für mich eine unerträgliche Belastung, dass ich als Lohn- und Gehaltsempfänger seit fast 40 Jahren, d.h. nahezu 25mal länger als mein Waffendienst gedauert hätte, mit meinem Geld Rüstung, Militär und Krieg finanzieren muss. Diese Gewissensbelastung verschärft sich nicht nur durch die Fortdauer meines Kriegsdienstes, sondern auch durch eine nach wie vor auf primär militärische Optionen fixierte Politik unseres Staates und des Staaten- und Militärbündnisses, denen wir angehören. Die von der Bundesrepublik im Bündnis praktizierte "Verteidigungs"-Politik schließt auch Angriffshandlungen ein, was sowohl die Praxis der letzten Jahre als auch die militärstrategische Konzeption der NATO belegen. In Ausübung dieser Politik werden Waffen entwickelt, beschafft und eingesetzt, die eindeutig Angriffswaffen und -waffensysteme sind. Die Ausgaben für Militär übersteigen diejenigen für Zivilen Friedensdienst und Entwicklungszusammenarbeit um ein Vielfaches. Dies alles dient nach meiner festen Überzeugung weder dem inneren und äußeren Frieden, noch gibt es eine reale Bedrohungssituation, durch die gerechtfertigt werden könnte, dass jährlich mehr als 10% der Staatsausgaben für Militär und Rüstung (Einzelplan 14 des Bundeshaushalts) verwendet werden.

Meine Lebenserfahrung und politische Einsicht lehren mich, dass diese Entwicklungen gefährliche Irrwege sind. Ich bin aber als Bürger verpflichtet, den Nutzen des Gemeinwesens, in dem ich lebe, zu mehren und Schaden von ihm abzuwenden. Da ich mich also zu eigener Mitwirkung an einer Politik gezwungen sehe, die im Blick auf die "Verteidigung" und die dafür getätigten Staatsausgaben nach meiner Überzeugung kriegsfördernd ist, und da ich gegen meinen erklärten Willen an der Ausübung des Grundrechts der Gewissensfreiheit gehindert werde, gebietet mir mein Gewissen, Nein zu sagen und persönlich Widerstand zu leisten.

Daher lege ich Verfassungsbeschwerde ein gegen das geltende Haushaltsgesetz 2009.

Beschwerdeführer zu 9. Josef Rottmayr

Ich bin 1936 geboren, verheiratet, Vater von drei Kindern und als Beratender Ingenieur für Tragwerksplanung in München tätig.

Als Kind haben mich die Tränen und Klagen der Mütter aus meinem bäuerlichen Heimatdorf

erschüttert, wenn wieder und wieder einer der Söhne oder der einzige Sohn im Krieg umgekommen war. Auch die ausgebombten und bedürftigen Menschen, die zu unserem kleinen Anwesen kamen und um Brot oder um ein Ei baten und die fortgeschickt werden mussten, weil nichts mehr da war, gehörten für mich zu den prägenden Kriegserlebnissen. Die ständigen Fragen meiner Mutter ob dieses alles denn wirklich sein müsse, mögen in meinen reiferen Jahren Ansporn gewesen sein, darüber nachzudenken und zu versuchen, es mit meinem katholisch christlichen Glauben zu vereinbaren. Durch die religiöse Erziehung hatte ich die Gewaltlosigkeit Jesu bereits verinnerlicht. Nach und nach stieß ich auf ihre politische Relevanz und traf auf viele, die Jesus darin nachgefolgt sind und nachfolgen. Eindrucksvolle Beispiele waren und sind für mich der hl. Martin, Kriegsdienstverweigerer und Bischof von Tours, die urchristlichen Märtyrer, die sich weigerten einen Soldateneid zu schwören, der hl. Franziskus, der seine Ritterrüstung ablegte, der Hl. Pfarrer von Ars, der Napoleon den Kriegsdienst verweigerte und die hingerichteten katholischen Kriegsdienstverweigerer des 2. Weltkriegs. Insbesondere der kürzlich durch Papst Benedikt XVI. selig gesprochene Franz Jägerstätter aus dem Innviertel - wie ich kleinbäuerlicher Herkunft - hat meine Überzeugung geprägt und meinen Glauben trotz gegenteiliger kirchlicher Traditionslinien gefestigt. Gerade Jägerstätter hat mir bewiesen, dass seine aus unabhängigen Nachdenken und Glauben genährte Entscheidung, entgegen des katholischen Mainstreams, richtig war. Auch die vielen Christen aus anderen Kirchen, insbesondere den historischen Friedenskirchen, die wegen ihres gewaltfreien Handelns ihr Leben eingesetzt haben z.B. Martin Luther King, zeigten mir die Wahrheitsspur in der kirchlichen Überlieferung. So wäre ich, wäre ich noch jung, nicht in der Lage, gegen meine religiöse Überzeugung und gegen mein Gewissen Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten. Desgleichen sehe ich mich heute nicht in der Lage diesen Kriegsdienst mit meinen Steuern zu finanzieren. Darin sehe ich seine Ermöglichung und Beauftragung.

Deshalb habe ich ab 1986 zwanzig Prozent meiner Umsatz- und Einkommensteuern verweigert und sie der Bundesstiftung Mutter und Kind überwiesen. Die Pfändungen des Finanzamtes München führten zu meiner ersten Klage vor dem Finanzgericht München (Az.: 14 K2659/98) in dem ich die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beantragt hatte. Der Antrag wurde am 4.1.99 durch Beschluss des Finanzgerichtes abgelehnt, die Kosten des Verfahrens wurden mir auferlegt.

Im Zusammenhang mit der Kriegsführung Deutschlands im NATO - Verbund gegen Restjugoslawien¹ und durch einen entsprechenden Hinweis eines Finanzbeamten wurde mir deutlich, dass ich auch mit meinen restlichen 80 % der direkten Steuern und mit meinen indirekten Steuern das tötungsrelevante und die Ärmsten der Welt verletzende militärische Gewaltpotenzial fördere. So verweigerte ich, mir als Selbständigen möglich, ab April 1999 meine Umsatz- und Einkommensteuern zu 100 %. Die indirekten Steuern habe ich aus Überlebensgründen nicht verweigert.

Aufgrund der Pfändungen des Finanzamtes München erhob ich erneut Klage beim Finanzgericht mit dem Antrag, aus Billigkeitsgründen wenigstens keine Säumniszuschläge und Pfändungskosten mehr entrichten zu müssen. Auch diese Klage wurde durch Urteil des Finanzgerichtes (AZ: 14 K 5379/01) am 5.6.03 abgelehnt und mir wiederum die Gerichtskosten auferlegt.

Der Gewissenskonflikt besteht somit weiterhin. Er wird verschärft, da Deutschland erneut im Rahmen der Nato in einem Krieg der USA in Afghanistan verwickelt ist, den ich mit finanziere. Deshalb kann ich die Verweigerung der Steuerzahlungen nicht einstellen. Ich lebe mit der Gewissensbelastung, dass meine Steuern, die ich mit dem Einsatz meiner persönlichen Arbeitskraft erwirtschaftet habe und noch erwirtschaftete, auch für Kriegsdienst verwandt und gleichzeitig dem Gemeinwohl entzogen werden und ich dafür mit allen Folgen, die daraus entstehen, Verantwortung trage.

¹ Dieser Krieg war auch völkerrechtswidrig, da die Völkergemeinschaft dieses Vorgehen weder verlangt noch gutgeheißen hat.

Durch meine und vieler anderer vergeblichen gerichtlichen Versuche, über die Finanzgerichte des Gewissenskonflikts enthoben zu sein und in Würde in unserem Staat zu leben, hat sich bei mir eine Politik- und Staatsverdrossenheit eingestellt, gegen die anzukämpfen ich Mühe habe. Die negative Behandlung einer sittlich anerkannten und grundgesetzlich geschützten ernststen Gewissenssituation von Minderheiten ist dabei ausschlaggebend.

Der Gewissenskonflikt beeinflusste auch meine berufliche Entwicklung.¹ Er bewog mich als selbständigen Ingenieur kein höheres Einkommen zu erwirtschaften als das, das bei entsprechenden Konsumeinschränkungen zu einem halbwegs würdigen Leben meiner Familie erforderlich war. Er bewog mich ferner keine Arbeitsplätze für Angestellte zu schaffen und in einem genossenschaftlichen Unternehmen tätig zu sein, das keinen Gewinn erwirtschaftet und somit keine nennenswerten Steuern zahlt.² Die Tätigkeit in dieser eG bewahrte mich auch vor Benachteiligungen, die der Beratende Ingenieur in meiner Situation in Kauf nehmen muss. Da er wie ich durch die Steuerverweigerung nahezu ständig Finanzamtsschulden hat, unterliegt er den üblichen Ausschlusskriterien für öffentliche Aufträge an Freiberufler, denn nach VOL § 11 d) können Bewerber für Aufträge ausgeschlossen werden, die ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die übliche eidesstattliche Erklärung die dazu von Bewerbern abzugeben ist, hätte ich persönlich oder andere Kollegen in meiner Situation nicht abgeben können.

Aus der Weigerung meine direkten Steuern freiwillig abzuführen, erlebe ich mit meiner Familie Benachteiligungen:

Das Erscheinen des Gerichtsvollziehers in der Wohnung löst bei meiner Familie Ängste aus und wir sehen uns dadurch dem Gerede der Nachbarschaft ausgesetzt.³

Durch die Pfändungen des Finanzamtes wird jeweils mein Konto bei der Stadtparkasse München gesperrt. Dies geschah mehrmals in der Weihnachtszeit, so dass die Ausgaben für das Fest und die regelmäßigen Lastschriften für Haushalt, Strom, Hausgeld, Rundfunk, Grundsteuern, Vereine usw. durch die Bank nicht eingelöst werden konnten und die Empfänger eine Mitteilung der Bank bekamen, dass das Konto keine entsprechende Deckung aufweise. Die letzte Kontosperrung durch das Finanzamt dauerte vom 14.12.07 bis 28.1.08.

Aufgrund der Berechnung von Säumniszuschlägen, Pfändungskosten und Kontobearbeitungen der Bank, sind meine Ausgaben für Steuern um ca. 8 – 15 % höher, als bei vergleichbaren Steuerzahlern. Dazu kommt der erhebliche Zeitaufwand für den Schriftverkehr mit dem Finanzamt, der Bank und den Gläubigern bei Kontosperrungen.

Auch durch meine Klagen vor dem Finanzgericht München, den im Grundgesetz zugesicherten Grundrechtsschutz der Religions- und Gewissensfreiheit zu erlangen, entstanden mir Kosten und ein Zeitaufwand von vielen Wochen. Dieser Zeitaufwand ging mir für meine Familie, für meine berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit verloren.

Beschwerdeführer zu 10. Dr. Wolfgang Steuer

Bereits als Kind habe ich das Leid einer Mutter erfahren, deren Gatte am ersten Tag seines Kriegseinsatzes fiel – sinnlos und nicht zu rechtfertigen.

¹ Die folgenden Feststellungen können bei Bedarf nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

² Das genossenschaftliche Unternehmen ist die Ingenieurgruppe München eG. 2003 gab ich mit 67 Jahren die Tätigkeit in diesem Ingenieurbüro auf und bin nun Rentenbezieher und nur mehr eingeschränkt als Beratender Ingenieur tätig.

³ Beim letzten Mal im Dez. 08 wurde eine meiner beiden Zithern gepfändet. Dies wurde durch eine Pfändung in mein Konto später wieder aufgehoben.

Mein Großvater, der für mich die Rolle des Vaters einnahm, wurde Vorbild und lebendige Begründung einer pazifistischen Haltung. Er war als Handwerksbursche durch mehrere europäische Länder gewandert, hatte stets den Militärdienst abgelehnt, und weder am 1., noch am 2. Weltkrieg kämpfend teilgenommen – darauf war er stolz, zumal er Menschen anderer Nation und Sprache stets als gleichwertig achtete.

Während meiner Jugend war ich bei den Pfadfindern engagiert und lernte dort ganz selbstverständlich einen achtsamen Umgang mit Natur und Mitmenschen – gewaltlos und offen für Sorgen anderer. Die Beschäftigung mit der Biographie und Arbeiten Albert Schweitzers – der klar und öffentlich zum Verzicht auf atomare Rüstung und die Wiederbewaffnung Westdeutschlands aufrief – half mir, mich für den Arztberuf zu entscheiden. Aus dem gleichen Motiv heraus (Leben zu schützen) habe ich den Militärdienst verweigert inklusive mündlicher Verhandlung zur Anerkennung. Seither habe ich mich auch bei Amnesty international (Hilfe für Gewaltopfer), der IPPNW (Ärzte zur Verhütung eines Atomkriegs), der ‚Gewaltfreien Aktion Atomwaffen abschaffen‘ u. a. engagiert.

Nach Abschluss der Berufsausbildung und Spezialisierung zum Kinderarzt war es mein Ziel, in einem Entwicklungsland zu arbeiten und Erfahrungen zu sammeln. Durch eine kirchliche Organisation wurde ich von 1979 bis 1982 an ein Krankenhaus in Tansania vermittelt, wo ich mit meiner Frau und unserem ersten Sohn eine interessante, sehr lebendige Zeit bei kontaktfreudigen Menschen erlebte.

Nach der Rückkehr nach Deutschland beunruhigten mich die ständigen Nachrichten über Aufrüstung in Ost und West, ergebnislose Verhandlungen über Abrüstung der Großmächte, Sirenen-Warnübungen, allgemeine Angst vor einem Atomkrieg etc. Deshalb nahm ich aus Überzeugung an der Menschenkette Stuttgart-Ulm und an einer ‚Arbeitsgemeinschaft Frieden‘ der Kirchengemeinde teil, pflegte Kontakte zu Verwandten und Kindheitsfreunden in ‚Feindesland‘ (DDR), organisierte mit anderen Schweigekreise, Friedensgebete und Aufrufe gegen militärische Aktivitäten.

In dieser Zeit erfuhr ich auch von einer neu gegründeten Friedenssteuer-Initiative. Dieser schloss ich mich an, denn die Unterstützung von Militär und Rüstung durch meine Steuerzahlungen erscheint mir als Unrecht – sie verletzt mein Bestreben, Konflikte ohne Töten und Gewaltandrohung zu lösen und zwingt mich, z. B. die Ausbildung junger (ethisch noch instabiler) Menschen zum Töten mit der Waffe zu finanzieren. Deshalb habe ich seit 1983 für einige Jahre den Rüstungsanteil meiner Steuern auf ein Sonderkonto überwiesen und schließlich das zuständige Finanzamt angeklagt, um eine Möglichkeit zu erhalten, diesen Anteil meiner Steuern einer gewaltlos arbeitenden, zivilen Organisation (z. B. dem DRK, Brot für die Welt, BMZ) zu überweisen.

Meine Überzeugung, dass politische Entscheidungsträger in Fragen militärischer Einsätze sehr oft unehrlich handeln, wurde durch das Buch ‚Totschlag im Amt‘ von Major Florian Pfaff weiter bestärkt.

Im privaten wie im öffentlichen Bereich halte ich Gewaltbereitschaft für falsch und nicht dem Frieden dienlich. Meine Erfahrung bis heute als 64-Jähriger (verh. 3 Kinder) ist, dass Militär dem Anspruch, Frieden zu schaffen, nicht gerecht wird, und zerstört, statt aufzubauen. Dies will ich nicht unterstützen und noch weniger für Folgen militärischer Einsätze als Bürger haften. Deshalb beteilige ich mich an dieser Verfassungsbeschwerde und arbeite dafür, dass weder ich noch meine Kinder irgendein Militär aktiv durch Geldmittel oder anders unterstützen müssen. Ich trete dafür ein, dass das Menschenrecht, Militär nicht unterstützen zu müssen, eines Tages – hoffentlich bald – Wirklichkeit wird.

2.2 Zusammenfassung Betroffenheit

Das Bundeshaushaltsgesetz bzw. der Bundeshaushaltsplan legt die Verwendung auch unserer Steuern für Rüstung und Militär fest. Dadurch werden wir angesichts unserer Steuerpflicht zur unmittelbaren Mitwirkung an der Finanzierung des militärischen Gewaltpotenzials gezwungen. Diese Mitwirkung ist durch die Verwendung unserer laufenden direkten und/oder indirekten Steuerzahlungen immer gegenwärtig. So sehen wir uns unmittelbar und gegenwärtig in unserer Gewissensfreiheit verletzt.

Wir werden und wurden gehindert unsere Steuern ohne Gewissenskonflikt zu zahlen. Deshalb haben wir in der Vergangenheit vor Finanzgerichten geklagt oder in begründeten Ausnahmefällen anderweitig protestiert.

Die Verwendung unserer Steuern für zivile Zwecke ist für uns selbstverständlich und kein ernstes Gewissensproblem, auch wenn wir im Einzelnen wie jedermann bestimmte Verwendungen für überflüssig, falsch oder sogar für gefährlich halten. Da unsere direkten und indirekten Steuern aber dazu mitverwendet werden, den Kriegsdienst einschließlich der Rüstung zu finanzieren, tritt für uns eine schwere Gewissensbelastung ein.

Die besondere Gewissensrelevanz von Militär und Rüstung ist unbestritten. Das Grundgesetz dokumentiert selbst durch die im gesamten Gesetz einzigartige Hervorhebung in Art. 4 Abs. 3, dass es insbesondere der Kriegsdienst ist, der gewissensrelevant ist. Seine Finanzierung mit der Steuer kann nicht weniger gewissensbelastend sein. Gegenüber dem Kriegsdienst mit der Waffe wird das Gewissensproblem sogar noch verschärft, weil die **Finanzierung** des Kriegsdienstes diesen ermöglicht, Auftragscharakter hat und zugleich Steuermittel dem Allgemeinwohl und einer konstruktiven Friedensentwicklung entzieht. Die Tragweite dieses Entzuges wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die Welt täglich mehr als 2,5 Milliarden € Steuermittel für militärische Zwecke ausgibt.¹ Diese Mittel stehen für die dringendsten Bedürfnisse der Menschheit insbesondere der Armen und Benachteiligten nicht mehr zur Verfügung.²

Obwohl es zutiefst unsere sittliche Auffassung verletzt, sehen wir uns durch die undifferenzierte Verwendung der aus unserer Arbeit entstehenden Steuern gezwungen, kriegerische Gewalt und Gewaltpotenziale aktiv zu fördern und zu Mittätern zu werden. Es ist nicht schwer sich vorzustellen, dass es eine Gewissensbelastung für einen Menschen ist, der es für unmenschlich und unverantwortlich hält, Menschen zu töten, zu verletzen oder die Früchte ihrer Arbeit zu zerstören,³ wenn er gezwungen wird, dies mit seinen Steuern mit zu finanzieren und letztlich mit zu beauftragen. Dieser Zwang bringt uns ungewollt in Konflikt mit Staatsorganen, die sich über Grundrechte hinwegsetzen, die zu schützen sie verpflichtet sind. Er beeinflusst unser Konsumverhalten wegen der enthaltenen Verbrauchssteuern (indirekte Steuern), die anteilmäßig auch für Rüstung und Militär verwandt werden. Er bremst auch die unseren Möglichkeiten entsprechenden wirtschaftlichen Aktivitäten (bloß nicht mehr verdienen, als unbedingt erforderlich), die auch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen einschließen.

Bleibt jemand arm, weil er mit anderen teilt, oder in der freiwilligen Armut einen sittlichen Wert sieht, behindert ihn kein Gesetz. Will er aber Steuern für militärische Gewaltpotenziale, die anderswo Armut erzeugen, nicht zahlen, so sieht er sich - wenn er seinem Gewissen konsequent folgen will - per Gesetz zur Armut gezwungen. Dieser Zwang geht tendenziell bis zum Existenzverlust. Die indirekten Steuern (Konsumsteuern), die in Deutschland bei der Deckung von Grundbedürfnissen wie Nahrung, Kleidung und Wohnung⁴ von jedem Einwohner, egal ob Baby

¹ Wie das Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI mitteilte, wurden auf der Welt 2006 umgerechnet 900 Milliarden € für militärische Zwecke ausgegeben. Das sind pro Tag = $900 / 360 = 2,5$ Milliarden € oder 3,3 Milliarden US Dollar. Die Ausgaben 2006 waren 3,5 Prozent mehr als 2005. In den letzten zehn Jahren sind die Rüstungsausgaben weltweit um 37 Prozent gestiegen.

² Vergl. Dorothee Sölle: Aufrüstung tötet auch ohne Krieg, Stuttgart 1982 Kreuz Verlag und Albrecht Ernst Lock Wulf: Rüstung und Unterentwicklung, Hamburg 1976 Rowohlt Taschenbuchverlag

³ Dies alles ist z.B. durch deutsches Militär in Jugoslawien bereits geschehen.

⁴ Die Miete für eine Wohnung ist zwar Mehrwertsteuerfrei, nicht aber die Möblierung, Erhaltung, Heizung usw.

oder Greis nur für das militärische Gewaltpotenzial gezahlt werden müssen, betragen im Mittel ca. 200 € im Jahr!¹

Wenn wir als Selbstständige uns veranlasst sehen, unsere Steuern aufgrund ihrer kriegerischen Verwendung gar nicht oder nur teilweise abzuführen, hat dies einen beträchtlichen Zeitaufwand, Kontosperrungen, Säumniszuschläge, Pfändungen mit Pfändungsgebühren und Hausbesuchen von Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollziehern) zur Folge. Letzteres erweckt schon in der unmittelbaren Nachbarschaft Misstrauen. Nehmen Selbstständige persönlich am Geschäftsleben teil, so führt dies zu negativen Bankauskünften und bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben sogar zur Nichtberücksichtigung wegen Steuerschulden.

Versuchen Arbeitnehmer ihre Steuern wegen der Militärfinanzierung nicht abzuführen, so müssen sie bei ihren Arbeitgebern dahingehend wirken, dass diese ihre Lohnsteuer nicht dem Finanzamt abführen. Dabei erfahren sie bestenfalls, dass ihre Arbeitgeber dies wegen der Gesetzeslage nicht dürfen, wegen der aufwändigen Auseinandersetzung mit den Behörden nicht können oder auch, weil sie anderer Ansicht seien, gar nicht wollen.

Es sind aber nicht nur die betroffen, die aus Gewissensgründen selbst Militärsteuern verweigern, sondern auch alle, die aus Angst vor den o.g. Restriktionen keine Verweigerungskonsequenzen ziehen und von der Grundrechtsausübung abgehalten werden. Das kann zu psychosomatischen Störungen führen, die auch die Allgemeinheit belasten.

Bleibt uns und all jenen - die ebenso betroffen sind, in dieser Verfassungsbeschwerde jedoch nicht in Erscheinung treten - die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes versagt, müssen wir alle die tägliche, lebensbegleitende Grundrechtsverletzung hinnehmen. Dann ist es für uns unmöglich, unser Staatswesen in unsere persönliche Identität zu integrieren – etwas, das man z.B. von Einwanderern selbstverständlich erwartet. Es ist unmöglich, nicht weil viele oder die Mehrheit anders empfindet, anders wählt oder anders abstimmt, sondern weil es hier um den sittlichen Grund einer rechtsstaatlichen Demokratie geht, um die Würde der Person.

Die Klärung durch das Bundesverfassungsgericht ist somit von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

3. Grundrechtsverletzungen

Während alle, die sich mit Rüstung und Militär abfinden oder diese für sinnvoll halten, keine der geschilderten Restriktionen zu erwarten haben, sehen wir uns mit unserer religiös und /oder ethisch begründeten pazifistischen Überzeugung benachteiligt. Diese Überzeugung erlaubt uns nicht, Steuern zu zahlen, ohne Beschwerden bei Finanzbehörden und gerichtliche Klagen einzureichen. Auch nach den ablehnenden Bescheiden der Finanzämter und Finanzgerichte bleibt der Gewissenskonflikt bestehen. Bei der indirekten Steuerzahlung über unsere Konsumausgaben und bei jeder unserer direkten Steuerzahlungen ist uns bewusst, dass dies ein sittlicher Verstoß ist. Wir können aber nichts tun, um dem zu entinnen. Versuchten wir „unser Gewissen los zu werden“, würden wir unsere Würde verspielen.

Nun stellen wir aber fest, dass im Grundgesetz für uns entscheidende Grundrechte verbürgt sind. Nach Art. 4 Abs. 1 GG ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit uneingeschränkt, also einschließlich

¹ Vergl. Anlage 6

des daraus entspringenden Handelns, geschützt und gemäß Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand „wegen seines....., Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Doch müssen wir erfahren, dass unser Gewissen bzw. unser davon geleitetes Handeln - z.B. die Militärsteuerverweigerung unter Berufung auf Art. 4 Abs1 GG - nicht geschützt wird, obwohl dies die Rechte anderer oder die der staatlichen Gemeinschaft in keiner Weise einschränken würde.

Ferner erfahren wir, dass wir benachteiligt werden, indem wir die oben geschilderten Restriktionen aufgrund unseres Gewissenshandelns hinzunehmen gezwungen sind.

Diese Benachteiligung sehen wir nicht in erster Linie finanziell. Sie besteht hauptsächlich darin, dass wir nicht die gleiche Gewissensfreiheit wie die Kriegsdienstverweigerer mit der Waffe haben, obwohl unser Steuerbeitrag diesen erst ermöglicht. Unsere Verfassungsbeschwerde ist damit etwas Besonderes und kann mit Beschwerden um finanzielle Benachteiligungen nicht verglichen werden.

Durch die genannten Grundrechtsverletzungen ist für uns die Einhaltung des Rechtsstaatprinzips, das im Art. 1 Abs. 3 GG zugunsten der Menschen im Staate festgeschrieben ist, nicht mehr gewährleistet.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG sind die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an die Grundrechte gebunden. Als Betroffene haben wir das Recht, durch die vorliegende Verfassungsbeschwerde zu verlangen, dass das Haushaltsgesetz bzw. der Haushaltsplan den angeführten Grundrechten entspricht und diese nicht wie dargelegt verletzen darf.

4. Ursache der Grundrechtsverletzungen

Die beschriebene Gewissensproblematik einschließlich der des Kriegsdienstes mit der Waffe entstand durch die Wiederbewaffnung im Nachkriegsdeutschland. Hätte Deutschland - wie etwa Costa Rica seit 1949 - kein militärisches Gewaltpotenzial mehr aufgebaut, bestünde diese Problematik nicht.

Da die Aufstellung von Streitkräften aber nachträglich im Grundgesetz verankert wurde, ist von der vorliegenden grundgesetzlichen Situation auszugehen. Davon ausgehend stellt sich nun die Frage nach der Verursachung der geschilderten Grundrechtsverletzungen. Werden sie verursacht:

- a) durch das Gewissen einer Minderheit (verirrtes Gewissen),
- b) durch eine zwingende und unvermeidliche Gemeinschaftsstruktur,
- c) durch die allgemeine Steuerpflicht und die Steuergesetze
- d) durch das Haushaltsgesetz, das eine undifferenzierte Steuerverwendung im Haushaltsplan feststellt und in Kraft setzt?

Zu a) Es gilt als unbestritten, dass das Gewissen einer Minderheit geschützt werden muss, wenn das daraus entspringende Handeln nicht die Grundrechte anderer verletzt und es dem Staat auch möglich ist, diesen Schutz ohne Selbstaufgabe¹ umzusetzen. Ein Rechtsstaat muss zugestehen, dass sich in einer staatlichen Gemeinschaft Gewissen finden, die ein von der Mehrheit abweichendes Handeln intendieren. Gerade dafür ist das Grundrecht der Gewissensfreiheit notwendig. Deshalb ist die zunächst nahe liegende Feststellung, dass die Problematik durch ein „exklusives“, wenn nicht

¹ Das BVerfG sogar noch höher an. In den Urteilen des BVerfG 1 BvR 83, 244 und 345/69 zur Gewissensfreiheit und Menschenwürde (BVerfGE 12, 45 [53 f.]) offenbaren sich das Gewicht und die besondere Bedeutung eines unabdingbaren, nicht einschränkbaren Grundrechts, mit dem dem Schutz des Einzelgewissens Vorrang, selbst gegenüber der Pflicht zur Beteiligung an der bewaffneten Landesverteidigung und damit an der Sicherung der staatlichen Existenz eingeräumt wird"

gar „verirrtes“ Gewissen entstehe, im Sinne „hättest du ein anderes Gewissen, gäbe es dieses Problem gar nicht“, nicht weiterführend und juristisch nicht relevant.

Zu b) Auch die staatliche Gemeinschaftsstruktur mit ihrer grundgesetzlichen Verankerung erzwingt nicht die geschilderten Grundrechtsverletzungen. Wie durch das „Netzwerk Friedenssteuer“¹ mit Expertengutachten nachgewiesen worden ist, kann der infrage stehende Gewissensschutz durch ein Zivilsteuergesetz grundgesetzkonform ohne Einschränkung des Budgetrechts und mit marginalen Kosten gewährleistet werden.

Darüber hinaus bieten das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bzw. die Bundeshaushaltsordnung (BHO) selbst die Möglichkeit, das Problem zu entschärfen. Der § 7 des HGrG bzw. der § 8 der BHO lautet:

*„Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“*²

So könnte in einem ersten Schritt im Haushaltsplan ein Teil der Steuereinnahmen des Bundes³ für die **zivilen Zwecke** beschränkt und im Haushaltsplan zugelassen werden. Diese auf zivile Zwecke beschränkten Steuereinnahmen fließen dann nur den zivilen Einzelhaushalten zu. Sie könnten auf die zivilen Einzelhaushalte vorweg verteilt und diese dann mit den sonstigen Steuereinnahmen aufgefüllt werden. Das Verfahren könnte im Haushaltsgesetz festgelegt werden.

Zu c) Grundsätzlich ist die allgemeine Steuerpflicht durchaus für die Grundrechtsverletzung konstitutiv. Die Steuergesetze eröffnen jedoch Möglichkeiten Grundrechtsverletzungen der geschilderten Art zu vermeiden. So kann das Finanzamt (vollziehende Gewalt) nach der Abgabenordnung (AO) aus Billigkeitsgründen Steuern abweichend festsetzen (§ 163 AO) erlassen (§ 227 AO) oder stunden (§ 222 AO). Nach § 227 AO hätten Steuerpflichtige auch die Möglichkeit indirekt entrichtete Steuer erstattet zu bekommen. Darüber hinaus könnte die Finanzbehörde nach § 361 (2) AO die Vollziehung aussetzen.

Bei all diesen Möglichkeiten müsste die Finanzbehörde allerdings das Prinzip der Billigkeit auch auf die Gewissensproblematik und Würde des Menschen anwenden und nicht nur auf den homo oeconomicus und auf finanzielle Zwänge.

Die Rechtsprechung hat diese Möglichkeiten bisher verhindert. Ob aus Furcht vor Missbrauch oder Gleichbehandlungserwägungen, weil man das alte Rechtsprinzip der Billigkeit nicht bei Gewissenskonflikten anwenden will oder aus anderen Gründen kann hier nicht erörtert werden. Festzuhalten bleibt, dass die allgemeine Steuerpflicht mit den vorliegenden Steuergesetzen durch die möglichen Ausnahmeregelungen wohl nicht als Ursache der Grundrechtsverletzung angesehen werden kann.

Zu d) So verbleibt als Verursacher der Grundrechtsverletzungen nur noch das Haushaltsgesetz bzw. seiner Anlage dem Haushaltsplan, der festlegt, dass alle Bundessteuern, auch unsere, für militärische Zwecke (Einzelhaushalt 14) mit verwendet werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Ablehnungsbegründung des mit 12-Tausend Unterschriften unterstützten Antrags des Netzwerks Friedenssteuer, eine gesetzliche Regelung für das Militärsteuerproblem zu schaffen. Diese

¹ Im Netzwerk Friedenssteuer, Träger des Aachener Friedenspreises, bemühen sich engagierte Personen die Öffentlichkeit zu informieren, einen Entwurf eines Zivilsteuergesetzes zu entwickeln und bei Bundestagsabgeordneten für ein solches Zivilsteuergesetz zu werben.

² In einer generellen Sicht ist der Haushaltsplan ohnehin nichts anderes als die nachträgliche Zweckbindung von Steuereinnahmen.

³ Die Höhe dieser Steuereinnahmen kann im Zuge der Steuerschätzung anhand von infrage kommenden Zivilsteuerzahlern als prozentualer oder fester Anteil der Steuereinnahmen des Bundes festgelegt werden. Das Konzept für ein Zivilsteuergesetz des Netzwerks Friedenssteuer unterscheidet zwischen „Zivilsteuerzahlern“, deren Steuern nur für zivile Zwecke verwandt werden sollen, und „Sonstigen Steuerzahlern“ oder „Allgemeinsteuerzahlern“, deren Steuern wie üblich für alle Zwecke verwendet werden.

Ablehnungsbegründung¹ verweist auf Begründungen zu Nichtannahmebeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts, zu denen wir unter 6. noch Stellung nehmen werden. Sie enthält aber auch folgende - unsere Ursachenanalyse bestätigende - Aussage:

„Die Zuführung der Mittel zu einem bestimmten Ausgabenbereich erfolgt erst durch das entsprechende Haushaltsgesetz, sodass die das Gewissen des Bürgers tangierende Entscheidung auf das Haushaltsgesetz zurückzuführen ist und nicht auf die neutrale Steuererhebung.“²

Dieses Haushaltsgesetz begründet also unsere unmittelbare Mitwirkung an der Finanzierung des militärischen Gewaltpotenzials. Es unterlässt eine grundrechtskonforme Ausgestaltung, wodurch die oben beschriebene Verletzung der Gewissensfreiheit für die Beschwerdeführer und zahlreicher Mitmenschen gegeben ist.³

Die Verletzung könnte geheilt werden, da der Gesetzgeber wie oben angeführt die Möglichkeit hat, solche Einnahmen im Haushaltsplan zuzulassen (BHO § 8). Dadurch wird auch die gesonderte Erfassung solcher Einnahmen bei der Finanzverwaltung möglich. Wie ferner bereits angeführt hat er darüber hinaus die Möglichkeit, durch ein Zivilsteuergesetz den Konflikt für alle zufrieden stellend zu lösen. Den Nachweis dazu hat bereits der Frankfurter Verwaltungsrichter Dr. Dr. Paul Tiedemann erbracht⁴. 2003 hat das Netzwerk Friedenssteuer ein Konzept vorgelegt, wonach ein Zivilsteuergesetz ohne große Probleme realisiert werden kann (vergl. Anlage 1). Zu diesem Konzept liegt ein verfassungsrechtliches Gutachten von Prof. Dr. Andreas Fisahn, Universität Bielefeld, vor (Anlage 2) und ein finanztechnisches Gutachten mit den Folgekosten eines Zivilsteuergesetzes von Prof. Dr. Dirk Löhr, Fachhochschule Trier (Anlage 3). In diesen Gutachten wird festgestellt, dass ein Zivilsteuergesetz ohne Verfassungsänderung und ohne nennenswerte Folgekosten möglich ist.

Aus dem Gutachten Löhr Pkt. 3.2.3 geht auch hervor, dass die einschlägigen Bundesgesetze wie Einkommensteuergesetz (EKStG), Abgabenordnung (AO) und Finanzverwaltungsgesetz (FVG) kaum betroffen sind. Lediglich der § 5 1b EKStG sei neu zu fassen. In der AO §§ 268 ff und im FVG § 5 Abs. 5 werden Klarstellungen empfohlen, die jedoch nicht zwingend seien.

Durch ein Zivilsteuergesetz würde sich auch die Frage der indirekten Steuern erledigen, da sie danach, ähnlich wie in den USA, nicht für militärische Zwecke verwandt werden dürften. Weil sie im Einzelfall nicht leicht nachzuweisen sind, ist eine Regelung allein durch Haushaltsgesetz und Haushalt nicht ganz befriedigend.⁵

5. Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde

Um das Ansinnen dieser Verfassungsbeschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verstehen, ist es wichtig, die bisherigen Bemühungen zur Lösung des Gewissensproblems zu kennen. Zunächst haben bisherige Kläger wie auch wir sich gegen die **Steuererhebung** gewandt und vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof bis zur Verfassungsbeschwerde geklagt.

Das Ergebnis dieser Klagen war immer negativ. Die Finanzgerichte erkannten das Gewissensproblem verschiedentlich an, erklärten sich aber oft nicht für zuständig und verwiesen

¹ Sie ging nach drei Jahren am 24.4.08 beim Netzwerk Friedenssteuer e.V. ein (Vergl. Anlage 5).

² Anlage 5 S.6 unten, (Protokoll Nr. 16/56 S. 60)

³ Ein Hinweis auf die Zahl der erwähnten Mitmenschen ergibt sich schon aus den Unterstützern dieser Verfassungsbeschwerde und den 12 Tausend eingereichten Unterschriften von Personen, die eine gesetzliche Regelung des Militärsteuerproblems fordern.

⁴ Tiedemann Paul: Das Recht der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen, Hildesheim 1991, S.149 u.f.

⁵ Die indirekten Steuern müssten im Einzelfall nachgewiesen oder im Durchschnitt errechnet und dann der zivilen Verwendung zugewiesen werden.

uns - meist mündlich - auf die Politiker. Wandten wir uns an diese, dann hielten sie das Problem für marginal oder für möglicherweise ausufernd und verwiesen uns wieder auf die Gerichte. Da wir, die Militärsteuerverweigerer aus Gewissensgründen und die Interessierten im Netzwerk Friedenssteuer, eine Minderheit sind, waren wohl auch alle bisherigen Bemühungen für ein Zivilsteuergesetz bei Bundestagsabgeordneten erfolglos. Auch drei eingebrachte Gesetzentwürfe der Grünenopposition¹ und einer des MdB Wolfgang Ullmann² brachten keine Mehrheit. Selbst als wir 2005 im Reichstag dem Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse 12 000 Unterschriften zu einer Erklärung für eine gesetzliche Regelung überreichten (vgl. Anlage 4), ergab sich kein positives Echo im Bundestag. Der Bundestagspräsident hat die Unterschriften dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergereicht, der wie erwähnt drei Jahre später die Petition mit den Stimmen der CDU, CSU und FDP abgelehnt hat (Begründung siehe Anlage 5). Parallel zu solchen Bemühungen hat das Netzwerk Friedenssteuer aus den nationalen und internationalen Ansätzen ein Konzept für ein Zivilsteuergesetz entwickelt und wie erwähnt die verfassungsgerechte und praktische Machbarkeit durch Expertengutachten belegen lassen.³ Im Zuge dieser Arbeit konzentrierte sich die Blickrichtung mehr als bisher auf die **Verwendungsentscheidung** der Steuern und damit auf die durch den Petitionsausschuss bestätigte Erkenntnis, dass hier die Ursache unserer Gewissensverletzung und Benachteiligung zu suchen ist. So wurde allmählich klar, dass das Gewissensproblem zwar bei der **Steuererhebung** praktisch wirksam wird, aber eigentlich durch die undifferenzierte Art der gesetzlich festgelegten **Steuerverwendung** entsteht.

Dabei besteht unser Gewissensproblem nicht darin, dass das Parlament über den Haushalt entscheidet, sondern wie mehrmals betont darin, dass durch das vorliegende, unzureichend ausgestattete Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan, unsere Mitwirkung an der Militärfinanzierung gegen unser Gewissen erzwungen wird.

6. Stellungnahme zu bisherigen Beschlussbegründungen des BVerfG

Durch die folgenden Stellungnahmen zu drei beispielgebenden Nichtannahmebeschlüssen des Bundesverfassungsgerichts möchten wir unser Problem präzisieren und deutlich machen, dass es notwendig ist, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen. Ein Nichtannahmebeschluss zu unserer hier vorgelegten Verfassungsbeschwerde würde die oben beschriebenen Grundrechtsverletzungen weiterhin bestehen lassen.

6.1 BVerfG-Beschluss vom 9.10.86 Az. 1BvR 1013/86

In diesem Beschluss wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht angenommen. In der Begründung werden der Schutz der Gewissensverwirklichung als umstritten dargestellt und Schranken der Gewissensfreiheit angeführt. Wörtlich heißt es dort:⁴
„Selbst wenn man ein solches Verfassungsrecht anerkennt (nämlich, dass das Grundrecht der Gewissensfreiheit auch die Gewissensverwirklichung umfasse)⁵, kann es jedenfalls nicht grenzenlos gelten. Ihm sind von vorneherein Schranken durch die Grundrechte Dritter, aber auch durch andere grundlegende Verfassungsprinzipien gesetzt. Zu diesen gehört – worauf das

¹ Gesetz zur Errichtung eines Friedensfonds (BT Drs. 10/7420 vom 29.4.86), Gesetz zur Befreiung von Militärsteuern (BT Drs. 11/8393 vom 31.10.90) und Gesetz zur Befreiung von Militärsteuern (BT Drs. 12/74 vom 4.2.91)

² Gesetz zur Verfassungsreform (BT Drs. 12/6686 vom 27.1.94)

³ siehe Anlagen 1, 2 und 3

⁴ Wörtliche Zitate sind kursiv gesetzt

⁵ Einfügung durch die Beschwerdeführenden

Finanzgericht zurecht hingewiesen hat - das Budgetrecht des Parlaments, als eines der vornehmsten Rechte der Volksvertretung in einer parlamentarischen Demokratie, das auch dessen Recht umfasst, bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine militärische Verteidigung ... Rechnung zu tragen. Damit wäre ein Grundrecht des einzelnen Bürgers, die Verwendung seines Steueraufkommens für bestimmte Haushaltstitel, insbesondere für Zwecke der militärischen Verteidigung, untersagen zu dürfen, nicht zu vereinbaren.“

Stellungnahme zu 1BvR 1013/86:

- a) Der Schutz der Gewissensverwirklichung ist die Substanz des Gewissenschutzes nach Art. 4 (1) GG. Da der Artikel den Gewissenschutz nicht näher eingrenzt, muss davon ausgegangen werden, dass dieses Grundrecht die Gewissensverwirklichung umfasst - auch Art. 4 (3) betrifft die Gewissensverwirklichung. Täte sie das nicht, würde der Artikel bedeuten, dass zwar jeder ein Gewissen haben könnte wie es ihm beliebt, aber der Versuch danach zu leben, wäre nicht mehr geschützt. Der Artikel wäre dann wertlos. Wie später (s. 6.3) gezeigt wird, hat das BVerfG die Sache eindeutig entschieden.
Dies mag als Beispiel dafür dienen, dass das Bundesverfassungsgericht durch eine Entscheidung Begründungen in Ablehnungsbeschlüssen korrigiert bzw. klarstellt.
- b) Schranken durch die Verletzung von Grundrechten Dritter oder andere verfassungsrechtliche Schranken sind nicht ersichtlich. Die Bereitschaft des Beschwerdeführers, Steuern in der gesetzlichen Höhe zu zahlen wie alle anderen auch, wird durch ihn nicht infragegestellt. Eine Bevorzugung nach Art. 3 Abs. 3 GG ist also nicht gegeben.
- c) Das Budgetrecht steht nicht im Grundgesetz. Dort findet sich auch nicht, dass es ein Verfassungsprinzip und eines der vornehmsten Rechte sei und gar über den Grundrechten stünde. In Art. 20 (2) wird zwar das besondere Organ der Gesetzgebung benannt, das nach Art. 122 (1) für das Haushaltsgesetz nach Art. 110 (2), durch das der Haushaltsplan festgestellt wird, zuständig ist. Da wie bereits dargelegt nach Art. 1(3) die Gesetzgebung an die Grundrechte gebunden ist, sind diese die vornehmsten Rechte, nicht das Budgetrecht. Die Grundrechte betreffen den Menschen, das Budgetrecht aber nur ein Verfahren und eine Machtverteilung. Auch das Budgetrecht darf nach Art. 1 Abs. 3 nicht dazu benutzt werden, die Grundrechte einzuschränken. Das Budgetrecht ist also kein absolutes, schrankenloses Recht, sondern findet durch die Grundrechte seine Grenzen und nicht umgekehrt. Andernfalls könnte das Parlament Gesetze beschließen, die Minderheiten oder ganze Bevölkerungsteile diskriminieren. Da das Budgetrecht mit staatlicher Gewalt zu tun hat, unterliegt es ferner auch Art. 1 Abs. 1, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist und es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, diese zu achten und zu schützen. Was, so muss gefragt werden, gehört zu dieser Würde? Ist nicht das Gewissen ihr vornehmster Inhalt?
- d) Das Budgetrecht als solches wird durch das Begehren, zum Kriegsdienst mit der Steuer nicht gezwungen zu werden, nicht wirklich angetastet. Denn auch über eine Beschränkung von Steuereinnahmen auf zivile Zwecke entscheidet das Parlament. Und wodurch sollte es dem Parlament verboten sein dem Budget solche Beschränkungen aufzuerlegen?
Wir gehen deshalb auf das Budgetrecht nicht weiter ein. Wir verweisen aber auf die grundgesetzliche Pflicht des Staates, dass nach Art. 1(3) GG die Gesetze und so auch das Haushaltsgesetz den angeführten Grundrechten, in denen sich die Beschwerdeführer verletzt sehen, entsprechen müssen.

- e) Das Parlament ist durch das Begehren des Beschwerdeführers nicht behindert, der grundgesetzgemäßen Entscheidung zur militärischen Verteidigung nachzukommen. Aber auch hier gilt kein Absolutheitsanspruch. Würde eine übergroße Mehrheit der Steuerzahler¹ in der Militärfrage auf ihren Grundrechten in der Weise der Beschwerdeführers bestehen, wäre das Parlament nach Art. 20 (2), wonach das Volk über seinen Organen steht, aufgefordert, den Haushaltsplan in Art. 87a Abs. 1 entsprechend zu gestalten. Dieser konstruierte Fall ist aber ebenso wenig zu erwarten wie die Abschaffung des Militärdienstes durch den Kriegsdienst.
- f) Im letzten Satz des oben zitierten Teiles der Ablehnungsbegründung wird der Schluss gezogen, weil eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine militärische Verteidigung vorliege, es mit dem Grundrecht eines Bürgers nicht zu vereinbaren sei, dass er die Verwendung seines Steueraufkommens für bestimmte Haushaltstitel, insbesondere für militärische Verteidigung, untersagen könne. Dieser Satz gibt im Negativschluss zu, dass es ein Grundrecht des Bürgers gebe, die Verwendung seines Steueraufkommens für bestimmte Haushaltstitel zu verlangen, wenn **keine** verfassungsrechtliche Grundentscheidung wie die bei der militärischen Verteidigung entgegenstehe. In der Tat besteht keine verfassungsrechtliche Grundentscheidung, die einer ausschließlich zivilen Verwendung von Steuermitteln des Beschwerdeführers widerspräche. Das Parlament hat somit die Möglichkeiten, dem Grundrecht des Beschwerdeführers dadurch nachzukommen, dass es nicht seine, sondern die sonstigen Bundessteuermittel dazu verwendet, der oben genannten verfassungsrechtlichen Grundentscheidung nachzukommen. Vergleichbares geschieht ja auch bei der Kriegsdienstverweigerung mit der Waffe.

Es existiert somit keine zwingende Koppelung des einen mit dem anderen. Das Grundrecht kann gewährt werden, auch wenn die oben genannte verfassungsrechtliche Grundentscheidung besteht.

Selbst wenn Überschneidungen verschiedener Auslegungen von Grundgesetzbestimmungen vorliegen, besteht kein Zwang das Grundrecht der Gewissensfreiheit einzuschränken.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 2 WD 12.04 TDG N 1 VL 24/03) führt zu seinem Urteil vom 21.6.05 im gerichtlichen Disziplinarverfahren von Major Pfaff unter 4.1.5.3 dazu aus:

„Ist im Einzelfall aufgrund einer solchen Auslegung eine Kollision des Geltungsgehaltes mehrerer Grundrechtsbestimmungen oder sonstiger Verfassungsnormen im Sinne einer (partiellen) Überschneidung ihrer sachlichen Geltungsbereiche festzustellen, so stellt sich die Aufgabe, „praktische Konkordanz“ herzustellen. Dies erfordert, um logische und systematische Widersprüche zu vermeiden, eine „Optimierung des Geltungsgehaltes aller beteiligten Verfassungsnormen unter möglicher Schonung ihres jeweiligen Regelungsanspruches. Der Geltungsbereich der in Rede stehenden Normen darf nur insoweit immanent beschränkt werden, „wie das logisch und systematisch zwingend erscheint“; dabei muss ihr sachlicher Grundwertgehalt ... in jedem Fall respektiert werden“ (vergl. u.a. Beschluss vom 26.Mai 1970 - 1BvR 83/96 u.a. – <BverfGE 28, 243 [261]>).“

Das Gericht fährt fort:

„Diese Aufgabe, widerstreitende Belange gegeneinander abzugrenzen, obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber.“

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber dies mit dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tut.

¹ Wobei auch die Zahler der indirekten Steuern gemeint sind

6.2 BVerfG-Beschluss vom 6.12.91, Az.: 1BvR 752/87

Auch in diesem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde in Sachen Militärsteuer nicht zur Entscheidung angenommen. Die angeführten Gründe wiederholen im Wesentlichen die Gründe für den Ablehnungsbeschluss nach 6.2. Etwas ist aber doch noch anders gefasst. So heißt es dort: *„Hierzu (zu den Verfassungsprinzipien)¹ gehören die Befugnis des Staates zur Verteidigung und das Recht der Volksvertretung zu entscheiden in welchem Maße dafür öffentliche Mittel verlangt und eingesetzt werden....Gegenüber diesen Prinzipien tritt die mit einer Steuerzahlungspflicht einhergehende Gewissensbelastung jedenfalls im Ergebnis zurück, zumal die zu zahlende Einkommensteuer zum Unterhalt von Streitkräften rechnerisch nur in geringem Maße beiträgt.“*

Stellungnahme zu 1BvR 752/87:

Die Gewissensbelastung, die mit einer Steuerzahlungspflicht einhergeht, wird in diesem Beschluss nicht infrage gestellt. Sie wird aber marginalisiert, indem sie von der rechnerischen Höhe abhängig gemacht wird, in der zum Unterhalt von Streitkräften beigetragen wird. Das wirft die Frage auf, wie hoch ein Beitrag zum Unterhalt von Streitkräften sein muss, um als Gewissensbelastung gegenüber den „Verfassungsprinzipien“ Gewicht zu erhalten. Diese pointierte Bemerkung macht deutlich, dass Gewissensfragen qualitativer und nicht quantitativer Natur sind. Außerdem stellt sich die Frage, wenn schon die Steuerzahlung im Ergebnis so unbedeutend ist, warum man diese „Kleinigkeit“ dem Beschwerdeführer dieser VB nicht erlassen hat?

6.3 BVerfG-Beschluss vom 26.8.1992, Az.: 2BvR 478/ 92

Auch diese Beschwerde in Sachen Militärsteuer ist nicht zur Entscheidung angenommen worden. In der Begründung der Ablehnung unter 1. wird unter Verweis auf eine Entscheidung beider Senate BVerfGE 78, 391 <395>² klargestellt, dass die Gewissensfreiheit nicht nur die Freiheit umfasse, ein *„Gewissen zu haben, sondern grundsätzlich auch die Freiheit von der öffentlichen Gewalt nicht verpflichtet zu werden, gegen Gebote und Verbote des Gewissens zu handeln.“*

Dann wird den Beschwerdeführern dieser Verfassungsbeschwerde zugestanden, eine Gewissensentscheidung getroffen zu haben:

„Die Beschwerdeführer haben eine Gewissensentscheidung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG getroffen, also eine ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung, die sie als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfahren (vergl. BVerfGE 12, 45 <55>).“

Die Begründung unter dem Abschnitt 2 wirft unseres Erachtens aber juristische Probleme auf. Es heißt dort:

„2. Eine Gewissensentscheidung, die Organisation und Finanzierung der Verteidigung³ ablehnt, berührt jedoch grundsätzlich nicht die Pflicht zur Steuerzahlung. Die Steuerzahlung ist ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatshaushalte allgemein – ohne jede Zweckbindung - ausgestattet werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel entscheidet allein das Parlament (Art. 110 Abs. 2 und 3 GG). Die Abgeordneten des Bundestages sind dabei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Durch die strikte Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinnt der Staat rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber den ihn finanzierenden Steuerpflichtigen und ist deshalb allen Bürgern - mögen sie

¹ Einfügung durch die Beschwerdeführer

² Entscheidungssammlung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts Band 78 beginnend auf Seite 391 maßgebend Seite 395

³ Gemeint ist natürlich die militärische Verteidigung

erhebliche Steuerleistungen erbringen oder nicht zu den Steuerzahlern gehören – in gleicher Weise verantwortlich. Andererseits nimmt er dem Steuerzahler Einflussmöglichkeit und Verantwortlichkeit gegenüber den staatlichen Ausgabeentscheidungen. Dementsprechend ist die individuelle Steuerschuld aller Steuerpflichtigen unabhängig von der zukünftigen Verwendung des Steueraufkommens, mag der Staat Verteidigungsaufgaben finanzieren oder auf sie verzichten. Auf der Grundlage dieser strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung ist für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich, ob seine Einkommensteuerzahlung an die Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2 GG) in den Bundes- oder in den Landeshaushalt fließen (vergl. Art. 106 Abs. 3 GG) und für welchen konkreten Verwendungszweck innerhalb einer dieser Haushalte seine Zahlungen dienen. Die Pflicht zu Steuerzahlung lässt mithin den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) unberührt.“

Stellungnahme zu 2BvR 478/ 92:

Die Feststellung, dass die Ablehnung, das militärische Gewaltpotenzial mitzufinanzieren, grundsätzlich nicht die Pflicht zur Steuerzahlung berühre und auch die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berühre, kann unseres Erachtens nicht aufrecht erhalten werden.

- a) Die kausale Verknüpfung von Steuerzahlung und Steuerverwendung hat den Steuerzahler schon immer berührt. Dafür gibt es viele Beispiele aus der Geschichte, die bis zurück zu der Frage der Pharisäer nach der Erlaubtheit der Steuerzahlung an die römische Besatzungsmacht reichen, die das Volk als Unrecht empfand.¹ Auch das allgemeine Bewusstsein des Staatsbürgers spricht dafür. Die Realität spiegelnd drückt es sich im Sprachgebrauch in Sätzen aus wie; „Dafür muss wieder der Steuerzahler aufkommen“.²
- b) Trotz des in der Begründung ausgedrückten Wunsches, dass der Staat durch die strikte Trennung von Steuererhebung und Steuerverwendung „rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit“ gewinne, ist dem nicht uneingeschränkt so, da wie im Abschnitt „2. Betroffenheit“ bereits ausgeführt, die Haftung für die Verwendungsentscheidung nach wie vor beim Steuerzahler, dem Zahler der direkten und indirekten Steuern, liegt. Er haftet mit seinem Vermögen für jegliche Inflation, und er haftet für die Staatsschulden, wenn z.B. der Schuldendienst so hoch ist, dass die Steuern erhöht oder neue Steuern eingeführt werden müssen, um die Bedürfnisse des Staatswesens zu decken. Die Repräsentanten des Volkes, die Volksvertreter oder das Parlament sind als solche von jeglicher Haftung befreit (Vgl. Art. 34 und Art. 46 GG) und können nicht zur „Verantwortung gezogen“ werden. Dieser nicht zu beseitigende Sachlage, dass das steuerzahlende Volk haftet und deshalb zur Verantwortung herangezogen wird, das verwendungsentscheidende Parlament jedoch nicht zur „Verantwortung gezogen“ werden kann (Art. 46 (1) GG), begründet die kausale Beziehung zwischen Steuerzahlung und Steuerverwendung. Diese kann somit nicht durch eine „rechtsstaatliche Distanz“ abgetrennt werden. Irgendwo muss ja die Verantwortung bleiben.
- c) Diese Beziehung kann und darf auch nicht durch positive Gesetzgebung aufgelöst werden. Das zeigt folgendes Gedankenspiel: Angenommen das Parlament verwende Steuermitteln per Haushaltsgesetz für einen Angriffskrieg mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder für Einrichtung und Betrieb von Folter- oder Vernichtungslagern. In diesen Fällen, die die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen würden, hätten gem. Art. 20 Abs. 4 „alle Deutschen

¹ Math 22,15-22, MK 12,13-17, Luk 20,20-26

² Kürzlich z.B. der wiederholte und selbstverständliche Hinweis in den Medien und in der Politik, dass für die Rettung der zusammenbrechenden Großbanken und Landesbanken selbstverständlich der Steuerzahler aufkommen müsse.

das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Wie kann es dann sein - wenn Bürger deswegen Steuern für solch verbrecherisches Tun als wirksamster Widerstand verweigern - dass dies, wegen der „rechtsstaatlichen Distanz“ zwischen Steuerzahlung und Steuerverwendung, nicht erlaubt sein soll?

Die Beschwerdeführer können sich auch nicht vorstellen, dass die Steuerverweigerung im nationalsozialistischen Staat, durch dessen Handeln weit über 50 Millionen Tote zu beklagen waren, unrechtmäßig gewesen sein könnte. Auch dies zeigt die enge Beziehung zwischen Steuerzahlung und Steuerverwendung im Bewusstsein des Staatsvolkes. Eine rechtsstaatliche Distanz könnte grundsätzlich nur dann herbeigeführt werden, wenn das steuerzahlende Volk nicht mehr für das haften müsste, was die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt per Haushaltsplan entscheidet – was unmöglich ist.

- d) Die strikte Trennung zwischen Steuererhebung und Steuerverwendung ist zwar formal realisiert, aber diese Kompetenzzuweisungsnorm¹ reicht nicht soweit, dass sie die Steuerverwendung - wie oben bereits dargelegt - dem Verantwortungsbereich des Bürgers entzieht und diesen Sachbereich durch eine positivrechtliche Kompetenzzuweisung aus dem Schutz der Gewissensfreiheit ausklammert. Dies wäre auch problematisch, weil der Staat durch solche Kompetenzzuweisungen den Gewissenschutz beliebig einschränken könnte. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Auseinandersetzung Naujoks mit einer Ansicht Herdegens²: Naujok argumentiert wie folgt:

„Nach dem Konzept von Herdegen können durch positivrechtliche Kompetenzzuweisungen an Staatsorgane Einschränkung der Gewissensfreiheit ermöglicht werden, da diese Regelungen ausschließen, dass der persönliche Verantwortungsbereich des Gewissensträgers betroffen werde. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die verfassungsrechtlichen Kompetenznormen und Aufgabenzuweisungen nur eine Aufgabenverteilung zwischen staatlichen Organen bestimmen. Es erfolgt keine Abgrenzung der Kompetenz bzw. der Verantwortung zwischen Bürger und Staat. Die Aufnahme eines Sachbereichs in eine verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisungsnorm kann daher nicht bedeuten, dass der einzelne Bürger in diesem Bereich keine Handlungsbefugnisse mehr hat. Damit kann eine Kompetenzzuweisungsnorm nicht die Handlungsbefugnisse des Bürgers beschränken bzw. den von ihr geregelten Bereich aus der Verantwortungssphäre des Bürgers entziehen. Weiterhin würde – folgt man der Auffassung Herdegens - die Gefahr eines Leerlaufs des Gewissenschutzes bestehen. Der Staat könnte durch das beliebige Anziehziehen von Entscheidungskompetenzen faktisch jeden Sachbereich aus dem Schutz der Gewissensfreiheit entziehen.“³

- e) Naujok behandelt in seiner Arbeit auch die Kausalität zwischen Steuerzahlung und Steuerverwendung in ihrer objektiven und subjektiven Form. Danach werde die Kausalitätskette zwischen Steuerzahlung und Steuerverwendung auch nicht dadurch unterbrochen, dass die Entscheidung, für welche Zwecke Haushaltsmittel verwendet werden, allein dem Staat obliege.⁴ Naujok kommt wie vor ihm Tiedemann⁵ zu dem Schluss: *“Mithin liegt zwischen der Zahlung der Steuer und der Finanzierung militärischer Aufgaben ein objektiv kausaler Zusammenhang.“⁶* Auch die subjektive Kausalität, also dass der Steuerpflichtige sich selbst vorstellen kann, er leiste mit der Steuerzahlung einen Beitrag zur Finanzierung militärischer Aufgaben

¹ Z.B. dass das Parlament für die Haushaltsentscheidung zuständig ist (Anm. der Beschwerdeführer)

² Jan-Pieter Naujok: Gewissensfreiheit und Steuerpflicht, 2003 WiKu-Verlag S. 75

³ Das Beispiel des Kriegsdienstes mit der Waffe zeigt, dass der Staat auch hier versucht war, den Kriegsdienst aus dem Gewissenschutz herauszunehmen. Nur die jüngste Geschichte des deutschen Volkes hat uns davor bewahrt.

⁴ Naujok S. 135

⁵ Tiedemann: Das Recht der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen S. 56 u.f.

⁶ Naujok S. 135

(Zurechenbarkeit), ist nach Naujok schon deshalb gegeben, weil eine objektive Kausalität zwischen Steuerverwendung und Finanzierung militärischer Aufgaben bestehe.

- f) Dieser kausale Zusammenhang kann in der Frage der Militärsteuer nur unterbrochen werden, indem der Gesetzgeber das Haushaltsgesetz grundrechtskonform modifiziert bzw. durch eine gesetzliche Regelung dafür sorgt, dass die Steuerzahlungen von den betroffenen Gewissensträgerinnen und -trägern nicht mehr für ein militärisches Gewaltpotenzial verwandt werden.

7. Schlussbemerkung und Unterschriften

Wie dargelegt, werden durch die Steuerverwendung wie sie im Bundeshaushaltsgesetz 2009 mit seinem Bundeshaushaltsplan festgelegt wird unsere Grundrechte der Gewissensfreiheit und der Gleichbehandlung verletzt. Uns ist klar, dass dies nicht beabsichtigt ist, da die meisten Volksvertreter bei der Haushaltsentscheidung sich dieser Konsequenz gar nicht bewusst sind. Auch die Rechtsprechung hält angesichts der bisherigen Entscheidungen die erzwungene Militärfinanzierung für ein untergeordnetes Problem. Für den demokratischen Rechtsstaat ist jedoch das Problem und damit die Verfassungsbeschwerde von grundsätzlicher Bedeutung. Dem Bundestag liegen wie erwähnt zwölftausend Unterschriften von Personen vor, die eine Lösung dieses Problems fordern. Wie gezeigt gibt es Möglichkeiten, über den Haushaltsplan bzw. das Haushaltsgesetz, vor allem aber durch ein Zivilsteuergesetz, eine Steuerverwendung vorzusehen, die niemand schadet und Art. 4 Abs. 1 GG gebührend berücksichtigt. Es geht bei unserem Anliegen nicht um einfache Vor- und Nachteile dieser oder jener Steuerverwendung sondern um eine Verwendung, bei der es um nichts geringeres geht als um Krieg oder Frieden, als um Leben oder Tod.

Unsere Hoffnungen richten sich auf das Bundesverfassungsgericht, das nicht auf Mehrheitsmeinungen anderer Staatsorgane angewiesen ist, sondern sich dem Text und dem Geist des deutschen Grundgesetzes verpflichtet weiß und die Würde auch von Minderheiten schützt. Wir sind uns dessen bewusst, dass mit einem Urteil im Sinne der hier vorgelegten Verfassungsbeschwerde internationale Rechtsgeschichte geschrieben wird. Die Militärsteuerweigerer aus Gewissensgründen in allen demokratischen Staaten, insbesondere in den älteren Demokratien z.B. in Großbritannien und USA, warten darauf seit langer Zeit.

München den 15. Februar 2009, die Beschwerdeführer:

Dr. Robert F. Antoch:

Dr. Marduk Buscher:

Kurt Büttler:

Dr. Brigitte Janus,

Ria Makein

Dr. Klaus-Dieter Preis

Gerlinde Rambow

Martin Rambow

Josef Rottmayr

Dr. Wolfgang Steuer

Anlagen:

- Anlage 1: Konzept eines Zivilsteuergesetzes mit Erläuterungen vom Netzwerk Friedenssteuer
Anlage 2: Verfassungsrechtliches Gutachten zum Konzept von Prof. Dr. Andreas Fishan UNI Bielefeld
Anlage 3: Finanztechnisches Gutachten zum Konzept mit den Folgekosten eines Zivilsteuergesetzes von Prof. Dr. Dirk Löhr, Fachhochschule Trier
Anlage 4: Erklärung des Netzwerks Friedenssteuer, die bisher von mehr als 12 000 Bürgerinnen und Bürgern unterschrieben worden ist.
Anlage 5: Beschlussempfehlung und Begründung des Petitionsausschusses vom 15.2.08
Anlage 6: Berechnung der durchschnittlichen Militärfinanzierung durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler